Dd X. 242
~~Rt. VI 45/a~~
Pol. R. B.
7

Ueber Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform.

Von

F. L. von Hornthal,
der Rechte und Weltweisheit Doktor, königl. baier. oberstem Justizrathe.

Als Beleuchtung der neuesten Abhandlung des Herrn Staatsraths Dabelow über dieselben Gegenstände.

Bamberg und Würzburg,
in den Goebhardt'schen Buchhandlungen.
1816.

„Wer ein Haus zu bauen verspricht, und es auf Sand gründet, oder ein Kartenhaus macht, ist ein Betrüger. So der politische Schriftsteller ohne Kenntniß der Geschichte und Statistik.“

Johann von Müller in den sämmtlichen Werken. Theil 15. Seite 398. §. 104.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Den

deutschen Männern, den Stellvertretern

der

Fürsten und Völker

am

deutschen Bundestage

gewidmet.

Vorwort.

Der Aufforderung des Herrn Staatsraths Dabelow zu entsprechen, und seine Lehrsätze über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform durch Geschichte, richtige Vernunftschlüsse und Jus zu bekämpfen, ist mein Mühen in der hier folgenden Abhandlung. Wem der Sieg zuzuerkennen seie? — werden Andere beurtheilen. Herr Dabelow hat beurkundet, daß er die Waffen, die er selbst, als die einzigen, gelehrter und gebildeter Kämpfer würdig, vorschlägt, verlasse; er ergriff bereits andere — gerieth ins Gemeine. Leicht denkbar, daß ihm dieß noch einmal so gefiele. . . . Zur Nachahmung soll mich's nicht reizen.*) Mit Gründen, moralischen, juridi-

*) Auch die höchst gemeiner Handlungsweise eines Ungenannten in einem der letzten Hefte

schen, philosophischen, möge er streiten, dann ist der Streit ehrenvoll, dann bestehe ich den Kampf noch ferner. Er hat indessen in seiner neuesten Schrift, die hier beleuchtet wird, aller Moral, Philosophie und allem Rechtszustande (der Anblick derselben gewährt desfalls Ueberzeugung) den Krieg erklärt; die von daher zu erhaltenden Hilfstruppen dürften wohl auf meine Seite treten. . . . Nun so möge denn der Kampf beginnen!

---

der Allemania, (welches mir so eben zu Gesichte kömmt) wird von meiner Seite Nachahmung nicht erzielen, sondern geeignete, beurkundete Erwiederung in Bezug auf Sache; in Bezug auf Form, Verachtung.

§. 1.

Vom Herrn Staatsrathe Dabelow erschien im Anfange dieses Jahres eine Flugschrift: über den 13ten Artikel der deutschen Bundesakte, die landständische Verfassung betreffend, welche das traurige Geschick hatte, gleich nach ihrer Geburth, durch dazu geeignete Personen (nach öffentlichen Blättern, auf Veranstaltung der studierenden Jünglinge in Göttingen, durch Gassenbuben) beim hellen Tage an den Schandpfahl geheftet, und mit einem: Pereat begrüßt zu werden. . . . Den Vater dürfte man wohl vergebens suchen, den eine solche Behandlung seines neugebohrnen Geisteskindes nicht unbehaglich ergreifen, heftig reizen, ausser Fassung bringen, nicht veranlassen sollte, alles anzuwenden, um seinem beschimpften Kinde angemessene Genugthuung, seinem gekränkten Vaterherzen passende Beruhigung zu verschaffen.

§. 2.

Mir schien, und scheint indessen, als wäre von Herrn Dabelow die rechte Bahn hiezu verfehlt, denn, vom Zorne hingerissen, nahm er Zuflucht zum — Schimpfen uud Drohen!

Unter andern erschien in der allgemeinen Litteratur-Zeitung Nro. 76. vom 16. März d. J. ein Aufsatz, in welchem der Inhalt erwähnter, dem Schandpfahle angehefteter Schrift vertheidigt werden will, und der sich so ausdrückt:

„Den Einsender des Aufsatzes in der Kasseler Zeitung (in welchem das Dabelow'sche Kind etwas unsanft berührt ward), welcher auch im 24. Stück der Berliner enthalten ist, erkläre ich für einen Lügner. . .“ „Da der Einsender des Aufsatzes wahrscheinlich Theilnehmer eines unerhörten Unfugs ist, den man auf einer preußischen Universität mit Züchtigung strafen würde, und er ihn noch obendrein mit niedrigen Lügen beschönigen will, so werde ich in Kassel darauf antragen, daß mir sein Name genannt werde, und hernach diesen Namen zusammt den Namen der gerichtlich ausge-

mittelten Urheber und Theilnehmer des Unfugs, und den an mich ergangenen Briefen öffentlich bekannt machen, damit die Regierungen wissen, wie diese Subjekte über die Fürsten denken. . . ."

Ohne das Glück zu genießen, mit Herrn Dabelow in irgend einer besondern Beziehung mich zu befinden, nahm ich an dem fatalen Vorfalle zu Göttingen lebendigen Antheil. — Mein im Februar d. J. an ihn erlassenes Schreiben beurkundet diese Theilnahme. — Um so unangenehmer war mir's, zu sehen, daß nach Mitteln gegriffen wurde, die für einen Gelehrten nicht, sondern nur für den Troß — allenfalls für Straßenjungen — geeignet sein mögen, nemlich: Drohen und Schimpfen. . . . .! Sollten nicht nähere Entwicklung, Erklärung der aufgestellten Grundsätze, Beweise und Aufklärung anständiger, eines Gelehrten würdiger, und in der öffentlichen Meinung obsiegender sein, als Drohen und Schimpfen?

§. 3.

Mich versetzte nicht allein die wahrlich nicht ehrenvolle Auszeichnung des Dabelow'schen Gei=

stesprodukts in Kummer, sondern auch, und noch mehr, dessen Inhalt. Ich konnte mir's lange nicht abgewinnen, die Möglichkeit zu glauben, daß ein deutscher Mann und Gelehrter anerkannten, mit Vernunft und Recht übereinstimmenden Wahrheiten Hohn sprechen, mit sich selbst in auffallende Widersprüche sich verwickeln, und in den jetzigen Zeiten darauf hinwirken könnte, um zwischen den deutschen Fürsten und ihren Völkern Mistrauen zu erregen. Der lebhafte Wunsch wurde in mir geweckt, Aufklärung und Beruhigung mir dadurch zu verschaffen, daß ich Hrn. St. R. Dabelow in einem Sendschreiben mehrere meiner Zweifel vorzutragen, und um gefällige Lösung derselben zu bitten, mir erlaubte. Derselbe fand es nicht für gut, meiner Bitte zu willfahren; es ist vielleicht, dachte ich, mein erwähntes, durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebrachtes Schreiben nicht so glücklich gewesen, ihm zur Kenntniß zu gelangen. Eben war ich im Begriffe, ein zweites Schreiben zu erlassen, als ich in der allgemeinen Litteraturzeitung unlängst nachstehenden Aufsatz des Herrn Dabelow zu Gesichte bekam:

„Meine Nro. 55. der A. L. Zeitung Monat März (heißt es) angekündigte Schrift:

über Souveränität, Staatsverfassung, und Repräsentativ-Form, mit Berücksichtigung der Ancillon'schen Grundsätze, und in Anwendung auf die deutschen Staaten,

„ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben. Ich habe mich ohne alle Breite darinn ganz ausgesprochen, (ich behalte bekanntlich auch gern in petto), und es soll mich freuen, wenn mich Jemand eines andern überzeugt: denn ich bin nichts weniger, als Egoist. Nur solche Belehrungen, als der Aufsatz „Prompte Justiz" in Herrn H. R. Ludens Nemesis enthält, verachte ich; (die fortdaurende vergebliche Sollicitation des H. von Berlepsch um rechtliches Gehör widerlegt ihn schon von der einen Seite, von der andern bedarf er keiner Widerlegung); eben so solche Zweifel, als der königl. bair. ob. Justizrath von Hohenthal in seinem öffentlichen Schreiben an mich vorgetragen hat. Männer, die mit Jungen gemeinschaftliche Sache machen, oder lediglich darauf ausgehen, das Publikum und die Regenten gegen einen Schriftsteller einzunehmen, und nicht mit Waffen streiten, welche allein dem Gelehrten anstehen, verlieren dadurch

das Recht auf Antwort. Ich antworte, so fährt Herr Dabelow fort, nur demjenigen, der meine politischen Sätze aus der Geschichte, und richtigen Vernunftschlüssen, und meine juridischen aus dem Jus selbst, und auf eine Weise bestreitet, wie es die Würde der Gelehrten fordert. Es ist auch wirklich hohe Zeit, daß wir anfangen, solche Foderungen, als ich hier mache, zu erfüllen; denn sonst könnte es leicht einem Teufel von Schriftsteller einfallen, zu behaupten, unter Napoleon seie es doch in re litteraria besser gewesen, wenn man auch habe schweigen müssen, um nicht erschossen zu werden, so habe man doch, wenn man geredet, nicht zu fürchten gehabt, von Gassenbuben mit Koth beworfen zu werden." „Folgende, den Sinn entstellende Druckfehler, sagt Hr. Dabelow, sind in meiner Schrift zu berichtigen:

„S. 12. Z. 9. von oben, ließ für Vergleichung — Verleihung. S. 31. Z. 8. v. o. für Redlichen — Vorzüglichen."

„Ob S. 84. bei den Worten „in unserm schlechten Zeitalter" bei „schlechten" noch einzuschalten sein dürfte „und höchstgemei-

nen"? Will ich der Beurtheilung der Göttinger Studenten, des Verfassers des Aufsatzes in Ludens Nemesis, und des Hrn. von Hohenthal zusammen überlassen."

§. 4.

Bis hieher hatte mich die Dabelow'sche Flugschrift: „über den 13ten Artikel der deutschen Bundesakte," — wie ich in meinem Sendschreiben vom Februar d. J. bemerkte — in Sorge und Kummer versetzt, theils der öffentlichen Ausstellung und Brandmarkung, die ihr zu Theile ward, theils ihres Inhalts wegen; ich beziehe mich auf das Dutzend Zweifel, die ich vortrug. Verschwunden sind diese Gefühle, und Mitleid trat an deren Stelle. Herr Dabelow spricht im vorstehenden Aufsatz die Weise selbst aus, wie sich Gelehrte bekämpfen sollen, was die Würde der Gelehrten fodere; Geschichte, richtige Vernunftschlüsse, das Jus, bezeichnet er als die Waffen zu einem solchen Kampfe; und in demselben Momente mit welchen Waffen vertheidigt sich — dieser liebe Mann? — Er drohet und schimpfet — Straßenbuben, Gassenjungen, mit Koth beworfen werden u. d. gl. Ausdrücke

sind es, unter deren Schutz er sich zurückziehet, ohne Stand zu halten, ohne es mit seinem Gegner aufzunehmen. . . . Scheint es doch, als wären die Gassenjungen (deren die studirenden Jünglinge in Göttingen zur Anheftung der Dabelow'schen Flugschrift an den Schandpfahl gebrauchten) eine fixe Idee im Gehirne dieses Gelehrten geworden, von der er sich zu trennen nicht vermag, die ihn nun allenthalben, wie ein Gespenst, verfolgt, und sich mit seinen gelehrten Abhandlungen, Aufsätzen nnd Ankündigungen allenthalben verwebet. . . . . Ist es wirklich so, dann haben sich die Urheber der Göttinger Exekution mit einer schweren Sünde belastet, sie haben das Blut und das Gehirn eines deutschen Gelehrten erhitzt, von dessen tiefen Einsichten, Geschichts- und Rechtskunde, vorzüglich aber von dessen Anhänglichkeit und Liebe an's deutsche Vaterland, so viel Ersprießliches um so gewisser zu erwarten war, da er selbst betheuert:

> „mit den Fürsten und Völkern es recht ehrlich und gut zu meinen," —

und da die von ihm in der oft genannten Flugschrift aufgestellten Prinzipien diese Ehrlich-

keit und gute Meinung beurkundet haben.

§. 5.

Bin ich so glücklich des Herrn Dabelows Sinn zu erfassen, so soll die neuangekündigte Schrift:

„über Souveränität“

die Abhandlung über den 23ten Artikel der deutschen Bundesakte erläutern, entwickeln, rechtfertigen; dann würden sich auch meine geäusserten (keiner Antwort vom verehrlichen Herrn Verfasser gewürdigten) Zweifel von selbst lösen, und ich über die Sache beruhigt; dann würden auch die Göttinger Studenten besser verständigt und belehrt — dann auch die fatale fixe Idee, von der ich oben muthmaßlich sprach, aus dem Kopfe und der Feder des achtbaren Herrn Staatsraths schwinden — und dann (welcher große Gewinn!) der ganze Dabelow mit allen seinen reichen Vorräthen von Geschichte, richtigen Vernunftschlüssen, juridischen Kenntnissen, und ehrlich — guter Meinung, dem lieben Vaterlande wieder geschenkt werden!!!

Diese neue Abhandlung liegt mir vor, und und ich wage den Versuch, deren Inhalt in Erörterung zu ziehen. Um keine Lücke zu lassen, befolge ich dieselbe Ordnung, welche der Herr Staatsrath daselbst beobachtet, sowohl in seiner Vorrede, als in der Abhandlung selbst.

§. 6.

Zur Vorrede.

Der Herr Verfasser sagt im Anfange, „es gebe in gegenwärtiger, stark bewegter Zeit zwei große politische Parteien, die Feudal-Aristokratische, und die Demokratische — und beide haben (nach seiner Meinung) im Grunde einen Hauptzweck, die höchstmöglichste Beschränkung der Herrscher. . . .“

Kaum war das schimpfliche, von Frankreichs und der Nachbarstaaten Despoten den Fürsten und Völkern aufgelegte Joch abgeschüttelt, der Preßzwang verscheucht, und schon traten mehrere Schriftsteller mit lebendiger Geschäftigkeit auf, die erduldeten Leiden, den bedaurungswürdigen Zustand der Völker zu schildern, die heißesten Wünsche nach besserer Zukunft auszusprechen, und zur Verwirklichung

Mittel vorzuschlagen. Was war natürlicher, als daß da Wünsche und Vorschläge verschiedener Art zum Vorschein kamen? — billige, und unbillige — ausführbare, und unausführbare — selbstsüchtige, und edle? Da konnte es freilich nicht fehlen, daß Aeusserungen ruhiger Besonnenheit neben Ausflüssen erhitzter Einbildungskraft zugleich erschienen. Man nehme indessen alle an's Licht getretenen Denkschriften, Abhandlungen, Vorschläge, Flugschriften ꝛc. ꝛc. zur Hand, und jedem Unbefangenen wird sich die Ueberzeugung aufdringen, daß das Wünschen und Mühen Aller (nur sehr wenige Ausnahmen wären vielleicht möglich) ja, daß das Wünschen und Mühen deutscher Nation nur darauf gerichtet war, nach abgeschütteltem Joche, einen solchen Zustand herbeigeführt zu sehen, durch welchen die so tief geschlagenen Wunden geheilt, die deutsche Nationalehre gegen fernere Schmach in kräftigen Schutz genommen, im Innern der solange entbehrte Wohlstand, das frühere glückliche Sein, wieder errungen, und befestigt werden könnte. Sicherstellung Deutschlandes Freiheit gegen Aussen, Kraftvereinigung der deutschen Völker, Bestimmung und Feststellung der Verhältnisse unter sich, Fest- und Sicherstellung gesetzlicher Freiheit

im Innern — kurz: das Glück und die Sicherheit Aller, der Gesammtheit und der Einzeln, dieß sind und waren die Gegenstände der öffentlichen Verhandlungen. Nirgendwo, als in der Einbildungskraft des Herrn Staatsraths Dabelow, sind die großen politischen Parteien, von denen er hier spricht, anzutreffen; überall spricht sich deutscher Biedersinn, Redlichkeit, Offenheit, mit Ergebung und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland aus — nirgendwo wird die höchstmöglichste Beschränkung der Herrscher vorgeschlagen. Herr Dabelow hätte billig Anstand nehmen sollen, eine so wichtige Behauptung, bei der alle deutsche Fürsten und Völker betheiligt sind, ohne Beweiß, ja gegen das, was dem deutschen Publikum offen vorliegt, hinzuschreiben, und Saamen des Mistrauens, besonders in der gegenwärtig so stark (wie derselbe versichert) bewegten Zeit, auszustreuen!

§. 7.

Seite IV. wird von der angeblichen Feudal-Aristokratischen Partei wörtlich gesagt:

„sie, diese Partei, erkennet gerne die Souveränität der Herrscher-Familie

an . . .; sie will nur an der Regierung Theil nehmen; eine Mitregierung ist es allein, was sie verlangt."

Von der nemlichen Partei hat Herr Dabelow in nächstvorstehenden Zeilen behauptet:

„daß auch ihr Hauptzweck die höchstmöglichste Beschränkung der Herrscher sei." —

Gewiß ein sehr auffallender Widerspruch!

Ebendaselbst wird von der (existiren sollenden) Demokratischen Partei gesagt:

„sie habe gegen die Herrscher gar keine Achtung. . . Die Revolution gehöre nach ihrer Meinung zur Ordnung, und seie ein Purifikations-Mittel in Staaten. . ."

Ich fodere Herrn Dabelow vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung, der deutschen Nation — ich fodere von ihm Beweiß über das Dasein einer Partei, die solche schändliche, abscheuverdienende Grundsätze hegt, ausspricht, übt; liefert er ihn nicht, so schäme er sich der

Verläumdungssünde gegen eignes Vaterland, gegen deutsche Redlichkeit.

§. 8.

Die beispiellosen Umwälzungen der neuern Zeit, die Geißel des verheerenden Krieges, und noch mehr jene fremder Tirannei, schlugen unsrer Nation die tiefsten Wunden, lähmten die deutsche Kraft; zu Boden gestreckt, gefesselt und verhöhnt lag sie lange; Fürsten und Völker schienen ohne Rettung verlohren. In dem Zeitpunkte, wo die Gefahr am größten war, da versammelten, vereinigten sich Alle, Alle vereinigten sich im Hasse wider die unversöhnlichen Erbfeinde des deutschen Namens, mit neu erstandener Kraft versammelten sich Alle um die Throne ihrer angestammten Fürsten, mit entfesselten kräftigen Armen streckten sie die stolzen, sieggewohnten Feinde zu Boden, befreiten die unterjochten Deutschen, retteten Fürsten und Vaterland, und so ward für Fürst und Vaterland Selbstständigkeit und Ehre und Würde wieder errungen!

§. 9.

Während dem fremde Gewalt im deutschen Vaterlande waltete, wurden alle Rechte der Personen und des Eigenthums unsicher, allenthal-

ben trat Willkühr an die Stelle des Gesetzes, Armuth an die des Wohlstandes und Reichthums, Beschränkung und Zwang an die der gesetzlichen, staatsbürgerlichen Freiheit . . . Alle, Regenten und Regierte, waren beleidigt, mishandelt, gedrückt, die ganze Nation war nicht allein in schmachvoller Abhängigkeit von Aussen, sondern auch im Innern zerrüttet, höchst unglücklich. Die Unabhängigkeit von Aussen, die Freiheit der deutschen Völker — der Nation — als solcher im Verhältnisse zu den übrigen Nationen, ist in schweren Kämpfen errungen; im Innern soll die in Deutschland stets bestandene gesetzliche Freiheit (welche gebieterische Umstände einige Zeit zu Boden warfen) wieder erstehen; dieß haben die Herrscher selbst ausgesprochen, den Völkern verheißen. Es ist eine Freiheit, welche, nicht eine demokratische, sondern monarchische Verfassung voraussetzend, dem deutschen Charakter am besten zusagte, und zusagt. Es ist jene gesetzliche, beglückende Freiheit, welche, auf fest gegründeten, erblichen Thron des Fürsten — der Herrscherfamilie sich stützend, Personen, Ehre und Eigenthum gegen wilde, zügellose Leidenschaft anarchischer Bewegungen sichert, zugleich durch Gesetz und Verfassung jede Willkühr des Herrschers entfernt, da der Regent nur soweit

die höchste Gewalt ausübt, soweit er das Rechte, das Gesetzliche in Vollzug setzt. Nicht mit leidenschaftlichem Ungestümm, sondern mit besonnenem, wohl berechnetem Verlangen werden die unveräusserlichen Rechte der Völker, und die Nothwendigkeit gesetzlicher Verfassungen dargestellt. — Despotismus und Anarchie in gleichem Maaße verabscheuend, haben Fürsten und Völker laut erklärt, daß die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen nicht, sondern die Herrschaft des Gesetzes es seie, durch welche allseitige Sicherheit — das Glück und die Ruhe Aller befestiget werden könne. Nicht zügellose Freiheit der Anarchie, auch nicht republikanische Freiheit der Demokratie, sondern Freiheit, die in beglückender Monarchie (im Entgegensatze mit Despotie) bestehen, blühend sein kann, ist es, welche die deutschen Völker in Anspruch nehmen. — Mit welchem Gewissen konnte Herr Dabelow behaupten, daß die, solche gesetzliche Freiheit verlangende Partei Revolution, als Purifikationsmittel im Staate, beziele, gegen die Herrscher keine Achtung habe? — Die ältere und neuere Geschichte Deutschlandes nimmt der Deutschen Ehre gegen Verläumdung dieser Art in Schutz. Unter allen Verhältnissen waren die Deutschen ge-

setzlich frei, unter allen Stürmen der Zeit ihren rechtmäßigen Fürsten treu, ergeben, anhängig; in Behauptung ihrer Befugnisse standhaft, in Vertheidigung ihrer angestammten Regenten unerschütterlich; offen und bieder im Vortrage rechtlicher Wünsche und Verlangen, gehorsam gegen Gesetz und Fürsten, unüberwindlich in Vertheidigung des Fürsten, des Vaterlandes und der Nationalehre. . . . . Verdient eine solche Nation so schwarz geschildert zu werden, wie Herr Dabelow es gewagt?

§. 10.

Auf derselben Seite IV. der Vorrede äusſert er:

„Bei der ersten (der feudalaristokratischen) Partei hört man von nichts, als von Wiederherstellung der alten guten Zeit; selbst die groben Gebrechen, woraus die französische Revolution hervorging, erscheinen ihr, als heilsame und volksthümliche Einrichtungen, die man nicht abschaffen dürfte. . .“

Auch hierüber wird Herr Dabelow den Beweiß für immer schuldig bleiben. Man werfe

auf all jenes einen Blick, was seit der Wiedererstehung Deutschlandes, durch Abhandlungen, Flugschriften, Vorstellungen, Anträge und Verhandlungen öffentlich über Deutschlands Zukunft erschien, und jeder Unbefangene siehet es ein, daß sich die Wünsche und Ansprüche Aller (Herrn Dabelow's freilich ausgenommen) dahin vereinen:

„es möchten die deutschen Völker der Verfassung sich erfreuen, welche im Stande wäre, der Totalität der Nation Freiheit, Achtung, Sicherheit gegen Aussen, jedem deutschen Volke, jedem Deutschen Sicherheit und gesetzliche Freiheit im Innern zu gewähren."

Dieser große Zweck ist nur dann zu erreichen, wenn die in der frühern deutschen Verfassung sichtbar gewesenen Fehler abgeschafft, wenn die beglückende Verfassung Deutschlandes, von ihren Gebrechen gereinigt, mit den Rechten der Einzeln, den Bedürfnissen des Staats, und den Anfoderungen der Zeit in Einklang gesetzt sein wird. Dieß ist es, worauf alle bekanntgewordenen Wünsche und Anträge der Völker

sich richten, also nicht auf Beibehaltung grober Gebrechen, sondern auf Zernichtung derselben, nicht auf Herbeiführung, sondern auf Entfernung jeden revolutionären Stoffes.

§. 11.

Herr Dabelow fährt in der Vorrede S. V. so fort:

„So lange noch die französische Herrschaft in Deutschland bestand, waren beide Parteien vereinigt; über den primären Zweck — der Abschüttlung des französischen Joches, — wurde der sekundäre bei Seite gelegt; jetzt, wo man ihn auch vorgenommen, sind sie getrennt, und in heimlicher sowohl, als offner Opposition.“

Nicht einige Parteien der Deutschen, sondern Alle, (Söldlinge des französischen Despoten und Gehilfen allein ausgenommen) in deren Adern redlich-deutsches Blut floß, vom Fürsten bis zum Letzten im Volke, waren zum heiligsten Zwecke, das französische Joch abzuschütteln, vereinigt; Fürsten und Völker waren von der

Wichtigkeit des Kampfes — von der Größe und Heiligkeit des Zweckes — von dem sie Alle umschlingenden gemeinsamen Interesse des Ausganges durchdrungen; den Fürsten war ja das aufgelegte Joch eben so drückend, ja weit drückender, als den Völkern; Alle haben sich eng und kräftig verbunden, um den wichtigsten und heiligsten aller Kämpfe zu bestehen — und da wurde allerdings jeder sekundäre Zweck, jedes Privatinteresse bei Seite gelegt, um den Feind Aller zu zernichten. Der so vereinten Kraft Aller konnte er nicht widerstehen, er ward zernichtet, und der primäre Zweck — die Abschüttlung des schändlichen Joches — herrlich erreicht. Daß nun die Deutschen in heimlicher sowohl, als offner Opposition, wie Herr Dabelow versichert, sich befinden sollen, ist der Wahrheit zuwider. Doch ja! Deutsche sind mit Deutschen in Opposition; denn der bei weitem größte Theil der Deutschen strebt nach (nicht zügelloser, sondern gesetzlicher, ihnen von ihren edeln Fürsten versprochener) Freiheit, und Einige wollen sie nicht aufkeimen lassen, und wo sie schon gekeimt, im Keime ersticken. Diese Einige bilden nicht einen zu beachtenden Theil, sondern einen Auswuchs der Nation. Ist gleichwohl das nichtswürdige Wol-

len dieser Einigen laut, stark, und frech genug, um sich ohne Scheu auszusprechen, wer kann deswegen behaupten: die Nation seie mit sich in heimlicher sowohl, als offner Opposition? —

Die Nation, Fürsten und Völker sind im Wesen der Sache einig; mit ihnen sind nur die Feinde Beider in Opposition!!

§. 12.

Seite VII. erzählt uns Herr Dabelow die Geschichte der Entstehung seiner beiden Schriften, jener Flugschrift über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte (wider die ich einige Zweifel zu erregen mir erlaubte), und der nun vorliegenden neuern Abhandlung (die ich in Erörterung zu ziehen mir erlaube), und versichert, daß Letztere durch Erstere veranlaßt seie.

„Er seie, sagt er, zur Flugschrift über den 13. Artitel der deutschen Bundesakte landständische Verfassung betreffend, durch die Ereignisse im Würtembergischen und Baden'schen, und die Verhetzungen der Völker gegen ihre Souveräne im rheinischen Mercur veranlaßt worden."

Die Ereignisse im Würtembergischen in Hinsicht auf landständische Verfassung, alle (mit wenigen Ausnahmen) zwischen des Königs von Würtemberg Majestät und den zusammenberufenen Landständen gepflogenen Verhandlungen, Petitionen, Anträge, und Entschließungen sind durch den Druck zur Offenkunde gebracht. Man nehme sie alle zur Hand, nirgendwo läßt sich eine Spur von Unbesonnenheit, Unbescheidenheit, oder gar Verhetzung antreffen; vielmehr liegen überall die sprechendsten Beweise reifer Ueberlegung, Bescheidenheit, Mäßigung, furchtloser Freimüthigkeit, und unbegrenzter Ehrfurcht gegen den Herrscher, dessen Handlungen und Schlüsse vor; die Verhandlungen der würtemberger Ständeversammlung sind mit so vieler Kraft und Würde, mit so vieler Eintracht für das Wohl des Königs und des Vaterlandes gearbeitet, geleitet, und vollzohen worden, daß sich eben diese Stände den Beifall von ganz Deutschland, die Liebe und Dankbarkeit ihrer Committenten, und die Achtung ihres Königs selbst erwarben. Im Oktober vorigen Jahrs trug des Kronprinzen von Würtemberg Königliche Hoheit dem Herrn Präsidenten dieser ehrwürdigen Stän=

deversammlung, des Herrn Fürsten von Hohenlohe Oehringen Durchlaucht, in einem eigenhändigen Schreiben auf:

„den Ständen höchst ihren Dank zu bezeugen, und des vollen Zutrauens zu ihren reinen und ächt vaterländischen Gesinnungen zu versichern."

Die landständischen Verhandlungen im Königreiche Würtemberg können also gewiß als bedenkliche, Ruhe störende Erscheinungen, oder gar als Verhetzungen des Volkes gegen den Herrscher nicht betrachtet werden, da sie vielmehr im Inn- und Auslande, beim Volke und dem Fürsten und dem Thronerben Hochachtung, Liebe und Zutrauen den biedern Volks-Vertretern verschafften.

Was im Baden'schen Statt fand, ist aus öffentlichen Blättern zur Kunde gekommen; auch da fand nie Verhetzung des Volkes gegen einen Fürsten, sondern tiefe Ruhe und Ordnung Statt. Herr Dabelow hätte also, dieser Ereignisse im Würtembergischen und Baden'schen wegen, die erwähnte Flugschrift mit gutem Gewissen unterlassen können.

§. 13.

Derselbe führt aber auf der nemlichen Seite VII. noch einen Grund an, der ihn bewog, der Flugschrift ihr Dasein zu geben:

„das Volk, sagt er, ist dabei interessirt, zu wissen, wie wirklich die Rechtsverhältnisse liegen, und die Regierung selbst dabei, daß das Wahre vom Falschen geschieden werde.“

Wahrlich ein lobenswerthes Motiv: dem Volke Aufklärung über seine Rechtsverhältnisse, und den Regierungen Wahrheit gewähren, ist gewiß eines der verdienstlichsten Werke des Gelehrten, des biedern Mannes. — Daß aber Herr Dabelow in oft gedachter Flugschrift die Rechtsverhältnisse des Volkes, statt aufzuklären, getrübt, und den Rgierungen statt Wahrheit, Schmeichelei vortrug, wird jeder Unbefangene, beim Durchblick der, mit Widersprüchen und falschen Prinzipien angefüllten, Dabelow'schen Flugschrift mit mir sich bereits überzeugt haben. Bescheiden und um Lösung meiner Zweifel bittend, berührte ich, achtend und schonend, diese Blößen; die Zweifel zu lösen ausser Stande, war

freilich das Kürzeste, unhöflich zu werden, und zum Gemeinen seine Zuflucht zu nehmen, in dem Momente, wo man würdige wechselseitige Bekämpfung der Gelehrten in Anspruch nimmt. — Welcher neue Widerspruch?

„Zweck und Absicht der Schrift (über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte) erlaubten nicht, so fährt Herr Dabelow Seite VII. der Vorrede fort, die Prinzipien auszuführen, von welchen ich ausging, ich konnte sie nur mit wenigen Worten andeuten:“

„Hier erscheinen sie nun ausführlich, und schulgerecht, jedoch ohne alle Breite entwickelt.“ —

Vorliegende Abhandlung: „über Souveränität ꝛc.“ soll also, (wie ich oben schon muthmaßlich bemerkte) der erläuternde Kommentar jenes in der oft genannten Flugschrift vom Herrn Dabelow gegebenen Textes sein. Nachstehende, die vom Herrn Dabelow eingeschlagene Ordnung Schritt für Schritt beobachtende Beleuchtung hat den Zweck, die in der neuen Abhandlung vorgetragenen Sätze in Erörterung zu ziehen, der Unbefangenheit und erlauchten Einsicht des Publikums über diese Sache

von hoher Bedeutung die Urtheilsfällung zu überlassen.

§. 14.

Absatz 1.

Staat und Staatsgewalt.

Herr Dabelow scheint in diesem Absatze das Bestreben zu haben: die Begriffe von Staat, Staatsgewalt, entwickeln, das Fundament seines Gebäudes legen, und hierauf Alles stützen zu wollen. Zu wünschen wäre, er hätte diesem seinem eignen Vorhaben entsprochen: leicht wäre dann die Erörterung und Prüfung. Sie ist erschwert, weil mehrere schwankende, zum Theile keinen deutlichen logischen Sinn ausdrückende, keinen Zusammenhang habende Sätze vorgetragen werden, und dann eine Definition des Hauptgegenstandes sich anreihet, die fehlerhaft erscheint; ich eile, dieß zu beurkunden. Seite 1. 2. und 3 kommen folgende Sätze vor:

„Eine glühende Phantasie hatte in der vergangenen Zeit Lehrsätze gebohren, die nun zwar mit den Werken, welche darüber errichtet wurden, untergegangen

sind, indeß sind noch immer der Liebhaber genug, welche sie ins Leben zurückrufen möchten."

Was sind dieß für Lehrsätze — welche Werke wurden darüber errichtet, die nun zu Grunde gegangen, und von Vielen wieder ins Leben zurückgerufen werden wollen? — Daß Herr Dabelow politische Lehrsätze, politische darauf errichtete Gebäude andeuten wollen, ist einleuchtend, denn dieß ist ja der Gegenstand seiner Abhandlung; aber wie viele Lehrsätze, wie mannigfache wie viele Sisteme hat nicht schon glühende Phantasie in der vergangenen Zeit für das weite Gebieth der Politik gebohren, die späterhin untergegangen sind? — Wer kann wohl die, welche Herr Dabelow hier bezielt, errathen?

§. 15.

Herr Dabelow macht Ehrenerwähnung der zu Berlin erschienenen Schrift: über Souveränität und Staatsverfassung, von Ancillon *),

1. Des Herrn Ancillons Schrift über Staatsverfassung und Souveränität hat eine andere, von einem Ungenannten verfaßte, veranlaßt, unter dem Titel: „Keine Volksrepräsentation in den deutschen Bun-

tritt aber seinen Ansichten nicht durchaus bei, weil:

---

desstaaten, mit Bezug auf die wohlerworbenen Rechte des Adels." — Der Zweck dieser ist, die in jener aufgestellten Grundsätze durch die Geissel der Satire in ihren Blößen darzustellen.

2. Ein direktes Urtheil über diese Abhandlung Ancillons ist in der Leipziger Litteratur-Zeitung vom 29. Mai d Jahrs Nro. 131. anzutreffen. Da heißt es unter Andern:

„Der Verfasser schließt mit Ermahnungen an Fürsten und Völker, die recht gut gemeint, auch in unsern Tagen zur rechten Zeit kommen mögen, nur nicht recht auf die Vordersätze passen, mit welchen er alle liberale Ideen zu ächten versucht. Mit solchen allgemeinen frommen Ermahnungen ist, wenn wirklich in unsern deutschen Ländern ein solches Feuer unter der Asche glimmen sollte, wenig geholfen, und nur von einer ruhigen, parteilosen und freimüthigen Untersuchung staatsrechtlicher Gegenstände eine gute Wirkung zu erwarten. Denn, während so übertriebene, illiberale Behauptungen, als der Verfasser aufstellt, nur erbittern und reizen, oder, wenn sie unglücklicher Weise bei den Regierungen Eingang fänden, zu höchst verderblichen Irrthümern führen müßten, so giebt es keinen bessern Weg, den Gehorsam der Völker zu einem wirklich freien und thätigen zu erheben, und dadurch eine feste Grundlage für die bürgerliche Ordnuug zu legen, in dem Volke aber ein frisches, kräftiges, öffentliches Leben, wahren Gemeingeist, und inniges Hingeben an das Ganze zu erwecken

„so wahr und schön auch diese Grundsätze Ancillons gedacht sein mögen, sie

— als die vom Verfasser vermeintlich geächteten Grundsätze uns zeigen.“ .....

Und Herr Dabelow hat nun vollends auch das, was dort Schönes und Wahres vorgetragen, und aufgestellt wird, geächtet ! ! ! —

So sagt Ancillon Seite 13. seiner Abhandlung:

„die Souveränität ist nicht ein Vortheil zu Gunsten desjenigen, der sie besitzt und ausübt, sondern eine heilige Pflicht. — Die da gehorchen und dem allgemeinen Willen unterthänig sind, haben unveräusserliche Rechte, die dem Souverän unzuverletzende Pflichten auflegen.“

Nach Dabelow haben die Gehorchenden keine Rechte; das Faktum bestimmt Alles!!

S. 23. äussert Ancillon;

„der Despotismus ist so wenig eine Verfassung, wie die Anarchie; beide sind Krankheiten des Staats. Despotie ist eine schreckliche Geißel der Menschheit ... Die Souveränität ist Mittel wider Despotismus. ..“

Nach Dabelow ist die Souveränität im engsten Verstande inkompatibel mit jeder Beschränkung — sie ist die unbeschränkte Gewalt des Einen — der Souverän hat, nach ihm, keine Pflicht — Alles ist nur seinem Gefühl überlassen. Die Dabelow'sche Souveränität ist mit der Despotie ganz identisch!

immer nur Philosopheme bleiben, denen andere Philosopheme entgegengesetzt werden können, und die der Staatsmann und der Jurist schon darum nicht für gültig und durchgreifend achten."

„Es muß also, wird fortgefahren, ein anderer Weg, und zwar ein solcher eingeschlagen werden, der, indem er den Staatsmännern und Juristen unbedingte Achtung der aufgestellten Grundsätze abzwingt, zugleich den Philosophen nöthigt, sich mit seinen Philosophemen auf das Gebieth der ganz unpraktischen Wissenschaft, und der reinen Spekulation zurückzuziehen. Nur die Staatsmänner und Rechtsgelehrten hat man zu gewinnen nöthig; hat man sie von den Trugbildern der Philosophie abwendig gemacht, so ist alles geborgen."

Der Philosophie ist auf diese Weise der Stab gebrochen; sie ist eine ganz unpraktische Wissenschaft — in Opposition mit der Staats-

wissenschaft und Rechtsgelehrtheit — sie ist ungültig, soll also bei der Bestimmung der Begriffe von Staat und Staatsgewalt keine Anwendung haben, sie, die Philosophie, als eine ganz unpraktische Wissenschaft, muß sich zurückziehen; was soll an ihre Stelle treten, was zur Grundlage bei Erforschung der Wahrheit statt ihrer dienen? —

Dieß spricht Herr Dabelow hier nicht aus, wohl hat er's in seiner Flugschrift über den 13ten Artikel, die landständische Verfassung betreffend, und in vorliegender Abhandlung weiter unten, gethan. Nach seinen Ansichten begründet nicht die menschliche Vernunft, nicht mit ihr übereinstimmendes, zu allen Zeiten, von allen mit Vernunft Begabten angenommenes Naturgesetz das Recht, sondern das Faktum; das Faktum giebt, nach ihm, alle Bestimmung, das Faktum also tritt an die Stelle der ganz unpraktischen Philosophie — durch das Faktum will er den Staatsmännern und Juristen die unbedingte Achtung abdringen; das Faktum nöthigt den Philosophen sich zurückzuziehen mit seinen Trugbildern der Philosophie, und durch das Faktum

sollen die Staatsmänner und Rechtsgelehrten gewonnen werden!!! Wahrlich ein sehr bequemes Lehrgebäude; nur in einem Anbetracht scheint mir's schwankend, und für die, welche dem Obdach, dem Schutze eines solchen Gebäudes sich anzuvertrauen wagen, deßwegen gefährlich, weil das Faktische dem beständigen Wechsel ausgesetzt, ein Gebäude dieser Art vom dauerhaften Fundamente entblößt, dem Einsturz, der Zerrüttung in jedem Augenblicke unterworfen ist. Vernunft, allgemein anerkannte natürliche Gesetze, als Grundlage, und ein hierauf sich stützendes Gebäude des Rechtes dürfte wohl nicht so leicht aufzurichten, nicht so schnell und bequem aufzuführen sein, wie jenes des Herrrn Staatsbaumeisters Dabelow; aber welches von beiden gewährt wohl größere Sicherheit gegen Sturm und Wetter, festere Ruhe, bestimmteres Zutrauen?

§. 16.

Seite 4. giebt Herr Dabelow die Definition vom Staate und der Staatsgewalt. Daß in jedem Lehrgebäude die Definition des abzuhandelnden Gegenstandes das Fundament des Gebäudes vorzüglich bilde, bedarf

der Erinnerung nicht; wie lautet die des achtbaren Herrn Staatsraths über Staat und Staatsgewalt?

„Sobald eine Menge in Zeit und Raum zusammen existirender Individuen durch eine Gewalt, die keine väterliche auch keine herrliche ist, ordnungsmäßig regiert werden, ist ein Staat vorhanden, und sie, diese Gewalt, erscheint nun als die Staatsgewalt."

Ein allgemeines Bedenken wider diese Definition dürfte sich wohl Jedem deßwegen aufdringen, weil sie negativ gegeben ist. Daß negative Definitionen den zu bezeichnenden Gegenstand gehörig nicht bestimmen, daher viel zu weit, nie karakteristisch ausscheidend seien, ist aus den Anfangsgründen der Logik Jedem bekannt. Herr Dabelow wird doch hoffentlich nicht auch die Logik, als eine ganz unpraktische Wissenschaft, er wird doch nicht auch die Regeln, vernunftgerecht zu schließen, als unanwendbare Spekulation verdrängen wollen!

Diese Dabelow'sche Definition des Staats und der Staatsgewalt ist auf verschiedene andere Gegenstände, welche wohl Niemand für einen Staat aussprechen wird, anwendbar. Man trift da und dort eine Sammlung vieler Affenarten an, welche in einem dazu bestimmten Platze, Gebäude . . . zusammen aufbewahrt, der Sorgfalt eines Aufsehers anvertraut, und von diesem geleitet sind. Nach Dabelow'scher Definition sehen wir an dieser Affensammlung einen Staat. Wir haben:

> eine Menge Individuen vor uns, welche in Zeit und Raum zusammen existiren; sie werden durch die Gewalt des Aufsehers ordnungsmäßig (mittelst Futters belohnend, mittelst Stockes strafend) regiert, und daß diese Gewalt weder eine väterliche, noch herrliche ist, liegt vor Augen.

So, wie die Affen demnach den Staat bilden, so übt der Aufseher die Staatsgewalt aus!!

In jeder Zucht- und Zwangs- Arbeits-Haus- Anstalt wäre ebenfalls ein Staat und eine Staatsgewalt anzutreffen.

Eine Menge Individuen (die Züchtlinge) existiren in Zeit und Raum zusammen (in nemlicher Zucht- Zwangs- Anstalt) sie werden ordnungsmäßig (und zwar nach strenger Ordnung) durch eine Gewalt (des Zuchtmeisters) regiert, und daß diese Gewalt weder väterlich, noch herrlich seie, wird Herr Dabelow gerne einräumen.

Die Züchtlinge bilden also den Staat, und der Zuchtmeister übt die Staatsgewalt aus!!

Das Fehlerhafte der vom Herrn Dabelow aufgestellten Definition scheint mir deutlich vorzuliegen, und doch will er auf sie sein ganzes Gebäude errichten!

§. 17.

Nach so bestimmtem Grundbegriffe von Staat und Staatsgewalt äussert Herr Dabelow Seite 4:

„Wie weit sich die Staatsgewalt erstreckt, und welche Rechte sie in sich begreift, darüber würde nun eigentlich die Thatsache, oder das Faktum ent-

scheiden können; eben so über den Grund derselben, wenn hier nicht Jus Gentium dazwischen käme, und die Sache genauer bestimmte." *)

Ich erlaube mir hier folgende Bemerkungen.

I. Das, was Recht ist, scheint mir durch das Faktische nie bestimmt werden zu können; die Handlungen, die Thatsachen müssen durch das Recht, aber nie umgewendet, Bestimmung erhalten — so in allen Privatverhältnissen, und eben so in Bezug auf das Oeffentliche, auf den Staat. Könnte der Dabelow'sche Grundsatz:

„das Faktum müsse die Stelle des Rechts vertreten"

---

*) Der Verfasser fährt mit diesen Sätzen und deren Entwicklung Seite 5. und 6. fort, nachdem er Seite 4. unter c. eine interessante Anmerkung gemacht hat.

„Die bekannten Beweißstellen, sagt er, wird man mir wohl nach dem Zwecke der Schrift erlassen; (Wer wird aber auch von einem Schriftsteller Beweiße seiner Behauptungen verlangen?) Zum Ueberfluß will ich auf mein Handbuch das Pandektenrechts (die Staatsrechtslehre soll also in den Pandekten entwickelt werden!!) Th. I. Abh. 2. verweisen.)

vorherrschend werden, so träte allenthalten das Recht des Stärkern an die Tagesordnung. Des Gauners, des Diebes 2c. Handlung ist Thatsache, sie bestimmt also ein Recht; er wird entdeckt, gehangen; ein neues Faktum, eine neue Rechtsbestimmung. Des Diebes Recht stehet mit dem Rechte des vollziehenden Staats im Widerspruche, beide Rechte wären gegründet, nur das würde überwiegend, welches die größere physische Stärke für sich zu erringen im Stande wäre.

Der menschenfreundlichste Fürst, der nur im Glücke seines Volkes lebt und sich glücklich fühlt, wäre nicht um ein Haar rechtlicher, als der verabscheuungswürdigste, grausamste Despot. Beide üben Fakta, bei Beiden sind Rechtsbestimmungen durch die Thatsachen vorhanden!!

§. 18.

II. In den wenigen so eben allegirten Worten des Herrn Dabelow ist unverkennbarer Widerspruch. „Das Faktum, sagt er, würde eigentlich über den Grund der Rechte entscheiden.“ Wo nur Faktum entscheidet, da bedarf es ja keines Grundes zum Rechte, da existirt auch kein Rechtsgrund, und sollen das

Recht, oder die Rechte, zur Handlung — zur Uebung des Faktums — begründet werden, so müssen ja die Rechte vor dem Faktum da sein, weil das Gründende dem Gegründetwerdenden stets vorausgehen muß — dann begründet das Recht das Faktum, und nicht letzteres das erstere — dann stürzt das ganze Dabelow'sche Gebäude in sich selbst zusammen.

§. 19.

III. „Das Jus Gentium, heißt es, kömmt dazwischen;" zwischen was? — zwischen das Faktum und das Recht, von sonst etwas ist hier keine Rede — „und bestimmt die Sache genauer." — „Staat und Staatsgewalt, versichert Herr Dabelow, ist nur allein aus dem Jus Gentium erkennbar, und kann auch nur allein daraus gerechtfertigt werden."

Was hier durch Jus Gentium verstanden werden soll, wird nicht bestimmt, nicht einmal angedeutet. Jus Gentium, Völkerrecht, ist meines Wissens, der Inbegriff derjenigen Regeln und Gebräuche, welche von den civilisirten Nationen in ihren Verhältnissen zu einander beobachtet werden. Das Jus Gen-

tium bestimmt also die Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander, aber nicht jene der in einem Staate existirenden Einzeln; und doch ist hier von Staat, Staatsgewalt, und nicht von neben einander existirenden mehrern Staaten die Rede.

§. 20.

IV. Herr Staatsrath Dabelow spricht es „als ein ganz unnützes Unternehmen aus, (Seite 5.) Staats und Staatsgewalt aus der Vernunft ableiten und rechtfertigen zu wollen.“ — Die Vernunft, sagt er, kann keinen Rechtszustand begründen. . .“ „Darum (S. 6.) schob man lieber Alles dem Jus Gentium zu, wobei an keine Deduktion aus höhern Prinzipien zu denken ist.“

Es wäre doch gewiß sehr zu wünschen, daß es Herrn Dabelow gefällig gewesen wäre, von seinem Jus Gentium einen bestimmten, deutlichen Begriff dieser vortreflichen Theorie über Staat und Staatsgewalt voraus zuschicken; deutlich zwar sprechen sich Eigenschaften des Dabelow'schen Jus Gentium in den wörtlich angeführten von ihm vorgetragenen Sätzen aus:

„Aus der Vernunft kann und darf in demselben nichts hergeleitet, nichts gerechtfertigt werden. . .“ „An Deduktion aus höhern Prinzipien ist da nicht zu denken.“

Sind dieß alle Eigenschaften des Dabelow'schen Jus Gentium? — oder giebt es deren noch mehrere ähnlichen Gehalts? —

In den Raubstaaten der Barbaresken läßt der Herrscher seinen Unterthanen, so oft es ihm beliebt oder Spaß macht, die Köpfe abschlagen; aus der Vernunft läßt sich das Recht hiezu nicht ableiten, nicht rechtfertigen. — Eine Deduktion aus höhern Prinzipien dafür läßt sich auch nicht denken — — siehe da das Dabelow'sche Jus Gentium in voller Ausübung! — — —

Ein Dey zu Algier ist, im Vergleiche mit seinen Vorgängern, menschlich, er raubt und mordet zu wenig, darum misfällt er dem Volke; einer seiner Höflinge, seiner Sklaven, bemächtigt sich seines Thrones, und läßt den Unglücklichen spießen. . . . Auch hier läßt sich

weder aus Vernunft Rechtfertigung erholen, noch an Deduktion aus höhern Prinzipien denken; also das Dabelow'sche Jus Gentium schon wieder in Anwendung! — Da noch dazu in beiden Fällen Fakta existiren, und Fakta das Recht gründen, so sind die Algierer Köpfe rechtlich abgeschlagen, aber auch der Dey rechtlich gespießt!!

§. 21.

Herr Dabelow fährt fort, von seinem Jus Gentium zu sagen:

> „Eben dieß Jus Gentium bestimmt auch Natur und Wesen der Staatsgewalt, und die darinnen enthaltenen Rechte, und kann auch nur alles dieses juridisch bestimmen.“ — —

und nun werden (S. 6 und 7.) alle die Rechte aufgezählt, welche die Staatsgewalt auszuüben befugt ist.

Er räumt durch obigen Satz ein, daß die Staatsgewalt, und deren Rechte bestimmt werden müssen, und zwar juridisch; daß also die Fakta allein den

Bestimmungsgrund nicht abgeben — sondern das Jus Gentium. Wenn aber im Jus Gentium weder Vernunft, noch höhere Prinzipien in Anwendung kommen dürfen, wo ist das Bestimmende aufzufinden? — woraus die Richtigkeit und das Rechtliche der Bestimmung zu bemessen? Woraus der Anfang und die Grenze der Staatsgewalt zu beurtheilen? Da es an allem diesen gebricht, so ist die unverkennbare Folge, daß die Staatsgewalt, nach Dabelow'schen Grundsätzen, jede Gewalt nach Willkühr ausübt, und eben dieses bestättigt Herr Dabelow Seite 7. in nachstehender Aeusserung:

> „Das Jus Gentium, meint er, verbindet mit dem Recht, welches die Staatsgewalt giebt, keineswegs die Pflicht, das auf das strengste zu erfüllen, wozu die Staatsgewalt ermächtigt; dieß muß vielmehr ganz dem moralischen Gefühl des Innhabers der Staatsgewalt überlassen bleiben."

§. 22.

Faßt man die Dabelow'schen hier wörtlich ausgesprochenen Grundsätze zusammen, welch

ein Resultat? — Wenn (nach ihm) vom Staate und Staatsgewalt die Sprache ist, so muß Philosophie, als ganz unpraktisch sich zurückziehen — die Staatsmänner und Rechtsgelehrten sind zu gewinnen, und von den Trugbildern der Philosophie abwendig zu machen. — Die Vernunft kann und darf überall keinen Rechtszustand gründen — nur die Thatsachen gründen das Recht — ein Jus Gentium bestimmt die Natur und das Wesen der Staatsgewalt, wo an Deduktion aus höhern Prinzipien nicht gedacht werden darf, und wo die Staatsgewalt durch keine Pflicht gebunden, sondern Alles der Willkühr (dem moralischen Gefühl) des Innhabers der Staatsgewalt überlassen bleibt!!! — Hat schon jeder dieser Sätze etwas Auffallendes, Grelles, so bilden sie zusammen gewiß das zurückstoßendeste, abscheulichste Gemälde der Willkühr, der Despotie — — — und doch versicherte uns Herr Dabelow in seiner Flugschrift über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte sowohl, als in der Vorrede zu verliegender Abhandlung:

„er seie kein besoldeter Schriftsteller — er habe nicht zur Absicht, jemands Gunst sich zu erschleichen, er seie streng juridisch in seinen Rechtssätzen (bei ihm giebt es ja gar keine Rechtssätze, nur Fakta . . . ! :) verfahren — er meine es mit Souverän und Volk recht ehrlich" — ! !

Es war recht vorsichtig von Herrn Dabelow, dieß Alles ausdrücklich zu bemerken; aus seinen beiden Abhandlungen hätte man es sonst wohl nicht vermuthet.

§. 23.

Nach Entwicklung der so eben erörterten Grundsätze über Staat und Staatsgewalt, trägt Herr Dabelow Seite 8—16. noch so Manches, als Folge seines Systems, vor, und zwar über Entstehung der Staaten, über die Einwirkung des Jus Gentium auf dieselben, und über Eintheilung der Staatsgewalt. Es wäre zwecklos und zu weitläufig, auch diese Folgerungen besonders zu sichten, da sie das Interesse nicht haben, wie die aufgestellten Grundsätze

selbst, und mit diesen, als nichtig und falsch erwiesenen, von selbst verschwinden müssen. Nur einige wenige auszuheben, und wörtlich hier einzurücken, seie mir gestattet.

„Die Usurpation (Seite 10.) ist auch nach Jus Gentium ein rechtmäßiger Titel zur Erwerbung der Staatsgewalt.“ „Das Volk ist schuldig, (Seite 11.) derjenigen Staatsgewalt eben so gut zu gehorchen, welche ohne sein Zuthun entstanden ist, als derjenigen, zu deren Entstehung es mitgewirkt hat.“

„Hiernach wird es begreiflich, daß Usurpation der Staatsgewalt nichts Widerrechtliches hat“, — — daß eigenmächtige Befreiung von Usurpation etwas unerlaubtes ist.“ „Das Jus Gentium ist weit davon entfernt, (Seite 13.) das Volk als Zweck der Staatsgewalt zu betrachten.“

Es widerlegen Sätze dieser Gattung sich von selbst, dann sind sie mit den oben geprüften und in ihrer Blöße dargestellten in engster Ver-

bindung, und stürzen mit jenen in ihr Nichts zusammen.

§. 24.

Im

Absatze 2.

wird über

Herrscher, Magistratus und Staatsdiener

mit wenigen Worten Seite 16. und 17. gesprochen, und der Unterschied angedeutet, daß man unter Herrscher sich zugleich das Subjekt der Staatsgewalt in der Ausübung denkt, der Magistratus die einem andern zuständige Staatsgewalt kraft Auftrags ausübt, und dann daß man sich des Staatsdieners beim Regieren, als einer Mittelperson bedient.

Absatz 3.

Staatsverfassung.

In diesem Abschnitte wird Seite 17 — 21. der Unterschied zwischen Staatsverfassung und Staatseinrichtung gegeben; jene ist von der Subjektivität der Staatsgewalt, diese

von der Art der Ausübung abhängig. Herr Dabelow leitet hievon die Eintheilung der Staatsverfassung in theilbare, untheilbare, einfache und zusammengesetzte, in eigentliche, uneigentliche, und analoge, ab. Auch berührt er hier den bekannten Unterschied der monarchischen aristokratischen und demokratischen Verfassung. Ueber die Frage: wohin die repräsentativen Formen gehören? — erklärt er sich bestimmt:

> „daß sie nicht zur Staatsverfassung, sondern zur Staatseinrichtung gehören" — und „daß es durchaus nicht zugestanden werden darf, sie mit unter die Staatsverfassungen zu bringen."

Es ist dieser Gegenstand von bedeutendem Interesse, Herr Dabelow hat keinen Anstand genommen, diktatorisch über ihn hier abzusprechen; er soll weiter unten, wo von repräsentativen Formen die Rede sein wird, zur Erörterung kommen.

§. 25.

Im

Absatze 4.

Souveränität

dann

Absatze 5.

Repräsentativform,

trägt der mit Fürsten und Völkern es so gut meinende Herr Dabelow (Seite 21—28.) Mehreres vor, was in die Wesenheit der Sache tief eingreift, und der Prüfung vorzüglich zu unterwerfen ist; ich hebe es daher wörtlich aus.

„Das aus der französischen Sprache abstammende, in die Diplomatik übergegangene Wort: Souveränität, hat in der ältern sowohl, als in der neuern, vorzüglich aber in der neuesten Zeit große Misverständnisse erzeugt."

„Noch ist es nicht lange, daß man darunter sogar einen orientalischen Despotismus verstand, auch wohl in diesem Verstehen übte."

Es wäre zu wünschen, aus dem benachbarten Frankreich hätte nie irgend ein Wort, eine That, ein Beispiel, so auch das: „Souveränität“ nicht, in Deutschland Eingang, Aufnahme gefunden; nur Unheil bringend war Alles, was uns Deutschen daher kam. Solang die deutsche Reichsverfassung existirte, konnte indessen aus dem französischen Produkte: „Souveränität“ kein Misverständniß, noch vielweniger Unglück entstehen. Die Rechte und Pflichten der Regierer und Regierten waren in dem Hauptwesen gesetzlich bestimmt, und eines Jeden Recht durch die Verfassung gegen Eingriffe in Schutz genommen, gesichert.

Die Freiheit eines jeden Deutschen hatte wider Eigenmacht und Willkühr in der deutschen Verfassung, selbst in der Epoche ihrer Erschlaffung, ein kräftig schützendes Bollwerk. Jeder deutsche Unterthan konnte seinen Fürsten vor den gesetzlich für Alle bestandenen Richter fodern; war des Fürsten Eigenmacht erprobt, so war auch der Sieg des Gekränkten gewiß. Der mächtigste unter den deutschen Herrschern konnte allerdings den Vollzug des ihn verurtheilenden Ausspruchs erschweren, aber nie den Ausspruch selbst, nie die öffentliche Bestimmung und Kund-

machung begangenen Unrechts; er konnte nie die öffentliche Meinung der Nation unterdrücken . . . . . eben deßwegen geschah es selten, daß auch der mächtigste der Fürsten Deutschlands die Befugnisse, die gesetzliche Freiheit seiner Unterthanen antastete. Unter diesen glücklichen Verhältnissen konnte der französische Abkömmling: „Souveränität" keinen Schaden anrichten, kein nachtheiliges Misverständniß erzeugen. Um so größer ist die Verwirrung, welche die aus Frankreich auf deutschen Boden verpflanzte Souveränität in den neuesten Zeiten anrichtete. Das deutsche Reich (selbst in seiner größten politischen Ohnmacht noch moralisch stark und ehrwürdig) ward aufgelößt, der Rheinbund erhielt Entstehung, und mit ihm die französisch-deutsche Souveränität. Vor dem Dasein dieses Bundes hatte dieses Wort allgemein anerkannte, bestimmte Deutung. Souveränen Staat nannte man den, der in Unabhängigkeit von jedem andern Nebenstaate, ganz frei gegen Aussen, sich befand; der Regent eines solchen Staats war Souverän; er war unabhängig in Bezug auf jedes äussere Verhältniß; war er es auch in Bezug auf die innern Verhältnisse? — Niemanden kam dieß in den Sinn; der gegen Aussen ganz freie, souveräne Fürst war durch Gesetze

im Innern, durch bestandene Verfassung, beschränkt; die Gewalt des Regierers über die Regierten war nicht willkürlich, (dieß wäre ja Despotie) sondern an festbestimmte Normen gebunden — — die Souveränität war so mit der gesetzlich beschränkten Monarchie im Einklange.

§. 26.

Welch eine geänderte Bedeutung gab man diesem Worte bei Errichtung des Rheinbundes? — Wer erhielt, wer gab sie? — Warum ward sie gegeben?

Der allgemeine Weltdespot, von gränzenloser Herrschsucht getrieben, nach der Unterthänigkeit aller Fürsten und Völker lüstern, despotisirte selbst die Bedeutung des Worts: Souveränität; von nun an waren die Rheinbundssouveräne unbeschränkt im Innern, desto abhängiger von Aussen. . . .

Ich komme hier in den Fall, einen vom Herrn Dabelow ausgesprochenen Satz mir ganz anzueignen. Derselbe sagt Seite 21. ganz wahr:

„Noch ist es nicht lange, daß man darunter (unter: Souveräni-

tät) sogar einen orientalischen Despotismus verstand, auch wohl in diesem Verstehen übte."

Es ist noch nicht lange, daß man da und dort über Person und Eigenthum der Unterthanen nach Gutdünken schaltete — wohlerworbene, Jahrhunderte hindurch für heilig und unverletzbar geachtete Rechte, ohne die geringste Entschädigung, entzoh — die Gewerbe, die Handlung störte — die Abgaben willkührlich erhöhte, in manchem Lande bis zum Unerschwinglichen, Unmöglichen hinauf schraubte — und zugleich Einrichtungen traf, welche jeder Beschwerdeführung den Weg abgruben, jede Klage wirkungslos und eitel machten.

Unsern angestammten guten, biedern Fürsten frommte es wahrlich nicht, die Rolle solcher Souveräne übernehmen und durchführen zu müssen; wohl fühlten sie, als deutsche — nicht souveräne Fürsten, freier, unabhängiger, und im Glücke ihrer gesetzlich freien Unterthanen glücklichere Herrscher gewesen zu sein, als jetzt; sie mußten ihre Wünsche, ihre edeln Gefühle dem dortmals unabwendbaren Drange gebietherischer Verhältnisse, ihr eignes und Ihrer Un-

terthanen Glück zum Opfer bringen, es waren nicht blos Misverständnisse, sondern entschiedenes Unglück, was die französisch deutsche Souveränität über Fürsten und Völker brachte.

Hier hat also Herr Dabelow von ihr (dieser Souveränität) historische Wahrheit vorgetragen.

§. 27.

Er fährt nun fort:

„In der weitern Bedeutung des Worts ist Souveränität der Innbegriff gesammter in der Staatsgewalt nach Jus Gentium enthaltener Rechte.“ — „Darnach läßt sich eine Souveränität ohne volle Staatsgewalt gar nicht denken; eine unvollkommene Souveränität würde in Widerspruch mit sich selbst stehen. Wohl aber läßt sich eine untergeordnete Souveränität annehmen.“

Das Dabelow'sche Jus Gentium ist (wie oben gezeigt wurde) nicht definirt. Was man bisher, ehe Herr Dabelow uns mit seinen An-

sichten, und Grundsätzen, und Folgerungen beglückte, unter Jus Gentium andeutete, (Inbegriff der Regeln und Gebräuche zwischen Volk und Volk — Staat und Staat) kann im Innern des individuellen Staats Richtschnur nicht geben; was sind nun dieß für Rechte, welche nach seinem Jus Gentum in der Staatsgewalt enthalten sein sollen? Herr Dabelow läßt hier seine Leser im Dunkeln, er scheint es indessen selbst zu sein, sonst wäre er unmöglich in wenigen auf einander folgenden Zeilen mit sich selbst im Widerspruche.

„Souveränität läßt sich, sagt er, ohne volle Staatsgewalt gar nicht denken;“ —

und gleich darauf versichert er:

„es lasse sich eine untergeordnete Souveränität annehmen“!!

Ist sie untergeordnet, so hängt sie von einem Obersouverän ab, von diesem erhält sie dann Leitung, Beschränkung; der Untersouverän hat in so beschränkten Verhältnissen gewiß keine volle Staatsgewalt auszuüben!! So spricht der verehrungswürdige Herr Staatsrath von der Souveränität in weiter Bedeutung;

„in der engern Bedeutung, sagt er, wird unter Souveränität nicht nur eine vollständige, sondern auch von aller suzerainité abhängige Staatsgewalt verstanden"

(Hieraus einen Sinn zu erfassen, wird wohl Niemand, glaube ich, im Stande sein!! —)

„und die engste Bedeutung schließt sogar jede andere denkbare Beschränkung der Staatsgewalt aus, die ausgenommen, welche schon durch Jus Gentium diktirt wird."

Auch hier, bei der Begriffsbestimmung der Souveränität im engsten Verstande, wird das Jus Gentium zu Grunde gelegt; da dieses undefinirt ist, so ist es auch die Souveränität. Auch wäre, beim Lichte betrachtet, die Souveränität in der weitern Bedeutung des Wortes, und die im engsten Sinne, nach Dabelow, Eines und dasselbe. Beide sollen (wie die wörtlich allegirten Sätze proben) das in sich begreifen, was das Jus Gentium an die Hand giebt — enthält — diktirt!

§. 28.

Alle diese vorworrenen Begriffe zusammen genommen und erwogen, so scheint Herr Dabelow hier lediglich

> die unheilbringende französisch-deutsche Souveränität bezeichnen und ausscheiden zu wollen.

Diese ward mit der vollsten Staats-Gewalt gedacht, und doch als untergeordnet angenommen. Die vollste, unumschränkteste Gewalt kam gegen die Unterthanen in Uebung, und sie war dennoch dem französischen Obersouverän (dem Weltdespoten) untergeordnet. Sein Wink war jedem der Untersouveräne Befehl; um diesem zu genügen, mußte auch der beste unserer Fürsten über Personen und Eigenthum der Unterthanen frei, ganz unbeschränkt walten; um die unersättliche Geldgierde des Obersouveräns und seiner Gehilfen augenblicklich zu befriedigen, mußte die Last der Abgaben stets gesteigert werden; um des Obersouveräns Eroberungssucht, dem wilden Drang, Alles zu beherrschen, und in Ketten zu schlagen, zu fröhnen, mußten die edelsten unsrer Fürsten das Blut ihrer Getreuen verspritzen

sehen, sie waren um Gold und Blut gedrängt, und in demselben Maaße mußten sie weiter drängen. . . Ihre Souveränität war gegen Aussen sehr untergeordnet, und im Innern ward jede Gewalt voll ausgeübt. So ist Alles, was Herr Dabelow uns vorträgt, in Uebereinstimmung; nur wäre es passender, hätte er uns wie diese (französisch-deutsche) Souveränität war, geschildert, und nicht die unselige Idee aufgefaßt, die Souveränität, wie sie sein soll, auszusprechen.

§. 29.

So richtig, historisch wahr es ist, daß die Revolutionsmänner in der vergangenen Zeit mit der Volkssouveränität Unfug getrieben, die französischen Demagogen über Frankreich und so viele andere Staaten eine große Summe von Unglück herbeigeführt haben, eben so Unheil-bringend war die auf deutschen Boden, wo beglückende gesetzliche Freiheit so treflich und so lange gedieh, verpflanzte französisch-deutsche Souveränität, welche nach Dabelow'schen Grundsätzen in ein daurendes System gebracht werden soll — doch, was sage ich von System? — Dieß setzt deutliche Begriffe, und logisch richtig daraus hergeleitete Grundsätze voraus; weder

jene, noch diese sind in den beiden Dabelow'schen Schriften anzutreffen.

§. 30.

Den wichtigen Gegenstand der Repräsentativform fertigt Herr Dabelow (Seite 23—28.) ganz kurz ab; in dem Wenigen, was er darüber äussert, fehlt es übrigens an Verwirrung der Begriffe, an Widersprüchen nicht. „Kein Volk, sagt er Seite 24., hat nach Jus Gentium schon an sich ein Recht auf Konkurrenz bei der Ausübung der Staatsgewalt, welche die Repräsentativform giebt, wenn ihm solches nicht aus besondern Gründen zustehet."

Schon wieder das Dabelow'sche Jus Gentium, als vermeintlicher Grund willkürlicher Behauptung! — Schon wieder Worte ohne Bestimmung des durch sie angedeuteten Begriffs, und anmassungsvoller Ausspruch, welcher unter diesen subsumirt werden will! Was wird durch Jus Gentium hier verstanden? — Wo ist der Beweiß des Satzes, daß kein Volk auf Concurrenz ein Recht habe? — und was sind, nach Ansicht des Herrn Dabelows die be-

sondern Gründe, die dennoch das Recht dem Volke geben sollen? —

„Diese Gründe, sagt er, können nun sein, Urvertrag, Staatsherkommen und Bewilligung durch die Staatsgewalt." — „Von Usurpation, fährt er fort, kann nicht die Rede sein, denn kein Volk kann gegen die dasselbe beherrschende Staatsgewalt etwas usurpiren, es seie dann, daß die eigne und Staatsgesetzgebung die Befugniß dazu ausspräche."

Wenn aber die legitime Gewalt im Staate Befugniß zu einer Handlung, zur Ausübung ertheilt, so ist es ja Bewilligung und keine Usurpation; welch ein Widerspruch in wenigen auf einander folgenden Zeilen!

Oben Seite 10. behauptet Herr Dabelow wörtlich:

„Die Usurpation ist auch nach Jus Gentium ein rechtmäßiger Titel zur Erwerbung der Staatsgewalt."

Vergleicht man diese Stelle mit der so eben (Seite 24.) allegirten, so

kann von Usurpation auf Seite des Volkes nach Jus Gentium keine Rede sein, für die Staatsgewalt aber ist die Usurpation nach Jus Gentium rechtmäßiger Erwerbungs-Titel.

In der That ein ganz seltsames Jus Gentium!! Nehmen wir einmal einen Staat an, in welchem entweder ein Urvertrag, oder ein Staatsherkommen, oder ausdrückliche Bewilligung dem Volke die Conkurrenz bei der Ausübung der Staatsgewalt gegeben hat, wie soll dieses (nach Dabelow selbst wohlerworbenes) Recht nur über Nacht gesichert sein? — Heute besitzt das Volk dieses Recht, morgen wird es ihm von der herrschenden Staatsgewalt faktisch entzogen, es tritt Usurpation ein; Usurpation ist für die Staatsgewalt, nach Dabelow und seinem Jus Gentium, ein rechtmäßiger Erwerbungstitel — — — des Volkes Recht — der Urvertrag — das Staatsherkommen — die Bewilligung — — Alles ist durch des Herrschers Willen zernichtet!

§. 31.

Seite 25. äussert Herr Dabelow:

„die Repräsentativform ist völlig kompatibel mit der Souveränität in der weitern und engern Bedeutung dieses Wortes; durchaus inkompatibel dagegen mit derselben in der engsten Bedeutung."

Ich habe oben dargethan, daß die Souveränität in der weitern Bedeutung und die im engsten Sinne, dem zufolge, was Herr Dabelow von beiden angiebt, Eines und dasselbe seie; entweder sind also beide mit Repräsentativform kompatibel, oder beide nicht.

Wenn mit Dabelow angenommen werden wollte, daß das Faktum das Recht gründe, wenn eine souveräne Staatsgewalt, nach seiner Meinung, gedacht werden wollte, mit der eine Repräsentativform durchaus sich nicht vertragen kann, so wird eine Staatsgewalt ohne alle, auch die geringste Beschränkung, sich darstellen, wo der gränzenloseste Wille handelt, jedes ihm beliebige Faktum ausübt, und wo nur hieraus die Quelle alles Rechtes abzuleiten wäre, und so würde sich das bewahrheiten, was Herr Dabelow Seite 21. selbst ausspricht:

„Noch ist es nicht lange, daß man unter Souveränität einen orientalischen Despotismus verstand, auch wohl in diesem Verstehen übte;"

und so wäre, nach ihm, Souveränität im engsten Sinne mit orientalischem Despotismus ganz identisch . . . . und derselbe Herr Dabelow meint es doch, wie er betheuert, mit den Fürsten und Völkern recht gut und ehrlich!!

§. 32.

Seite 26. heißt es:

„Das Alterthum kennet die repräsentative Form nicht. Man kann sie als eine Eigenheit der neuern Staaten betrachten. Der Grund ihrer Entstehung ist nicht in der Volkssouveränität, sondern vielmehr in der Gewohnheit der frühern Zeit, oder vielmehr der alten Völker Sitte zu suchen, die wichtigsten Regierungsangelegenheiten theils in der Versammlung des Volkes,

> theils mit Zuziehung der Vorzüglichsten im Volke, zu verhandeln."

Wenn das Alterthum die repräsentative Form gar nicht kennet, wie kann, ohne den auffallendesten Widerspruch, der Grund ihrer Entstehung in der alten Völkersitte gesucht werden? — In dem Augenblicke, wo Herr Dabelow gestehet:

> „daß bei den alten Völkern die wichtigsten Regierungsangelegenheiten theils in den Volksversammlungen, theils mit Zuziehung der Vorzüglichsten im Volke verhandelt wurden".

stellt er die Behauptung auf:

> „das Alterthum kenne die repräsentative Form nicht."

Was ist denn wohl die Verhandlung der wichtigsten Regierungsangelegenheiten in Volksversammlungen mit Zuziehung der Volksvertreter anderes, als das Dasein der Repräsentativform? Die Herrscher trugen denen, welche

sich aus dem Volke versammelten, die Gegenstände (die wichtigsten Regierungsangelegenheiten) vor, ließen die Versammelten in ihrem und der Abwesenden Namen (welche sie repräsentirten) abstimmen, und der so vom Fürsten und Volke gefaßte Schluß entschied über den Berathungsgegenstand.

§. 33.

Wäre es doch dem Herrn Dabelow gefällig gewesen, einen Blick in die Geschichte der Deutschen zu werfen!

Ganz hieher gehörend sind folgende Thatsachen, beurkundet von einem der bewährtesten Geschichtschreiber unserer Nation.

Die meisten deutschen Völker hatten in den ältesten Zeiten entweder Könige oder Fürsten, deren Gewalt sehr beschränkt war. Sachen von Wichtigkeit wurden allemal in der Versammlung des Volks ausgemacht. Der König, Fürst, oder sonst ein berühmter Mann, machte den Vortrag, und das Volk entschied. So groß auch die Veränderungen sind, die die deutschen Nationen erlitten haben, so ist doch kaum eine einzige,

bei der man nicht Spuren dieses uralt-deutschen Regierungsplans antrifft. 1)

Die Deutschen führten durch ihre Kriege den gänzlichen Untergang des römischen Reichs im Occident herbei; in den eroberten Provinzen schlugen die Sieger ihre neuen Wohnungen auf, und da sagt uns die Geschichte:

„Ihre Staatsverfassung änderte sich nach und nach, wie ihr Karakter. . . . Dem ungeachtet behielt das Volk seinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und die Könige mußten das Volk fragen, wenn sie Krieg anfangen, oder neue Gesetze geben wollten. 2)

§. 34.

Die Verfassung der Deutschen unter den Merovingern wird bezeichnet:

„Die Deutschen zahlten eben so wenig Tribut, als die Franken, und waren eben so, wie

1) Schmidt G. d. Deutschen Th. 1. Buch 1. Kap. 3. Seite 34.

2) Schmidt G. der Deutschen Th. 1. Buch 1. Kap. 12. Seite 178. 179.

diese, zum Kriegsdienste verbunden. Sonst aber waren sie noch freier, als diese, indem ihre Fürsten nichts ohne Einwilligung des Volkes vornehmen konnten. „Weil der Fürst und das ganze Volk in den öffentlichen Versammlungen so übereingekommen sind.“ — — „Weil es in unsern Versammlungen allen Allemanniern so gefallen hat“ — dieß sind die Ausdrücke, die man im allemannischen Gesetze antrift. 3)

Die Regierung unter Carl dem Großen war glänzend von Aussen, im Innern wenig beglückend — sie war die Regierung eines Eroberers, und deren Streben auf Beschränkung der Völker zielend; dennoch blieb im Wesentlichen die Monarchie beschränkt, an die Einwilligung des Volkes oder deren Vertreter in Vielem gebunden. Die Beschränktheit der Herrschergewalt in dieser Epoche ergiebt sich schon daraus, daß Carl der Große im Jahr 806 in der wegen Erbfolge gemachten Verordnung, selbst unter andern festsetzte:

„Wenn einer seiner Söhne, unter welche er seine Länder vertheilt, sterben,

3) Schmidt G. d. Deutschen Th. 1. B. 2. Kap. 11. Seite 366.

und einen Sohn hinterlassen würde, den das Volk zum Herrn haben wollte, so sollten seines Vaters Brüder ihre Zustimmung dazu geben. 4)

§. 35.

Die Reichstage, so, wie sie unter Karlmann und Pipin gehalten wurden, behielten auch unter Karln und Ludewigen ihren Fortgang. Zwei Versammlungen sind des Jahres gehalten worden, eine allgemeine im Frühjahre, wo man von den Angelegenheiten des ganzen Reichs handelte, und wo nicht allein die Großen, sondern auch die übrigen freien Leute erschienen, um Verordnungen zu machen, und anzunehmen; denn ihre Beistimmung war nothwendig. „Ein Gesetz wird gemacht, sagt Karl der Kahle, durch die Beistimmung des Volkes, und die Verordnung des Königs." Der Name des Volkes war noch immer ein Ehrenname, und man schämte sich nicht, zu demselben zu gehören. 5)

---

4) Schmidt Th. 1. B. 3. K. 2. Seite 422.

5) Schmidt a. a. O Seite 532, 533.

Im Jahr 1024. wurde Konrad der ältere von der Nation gewählt; nachdem in den Provinzen besondere Versammlungen waren gehalten worden, kam, so zu sagen, ganz Deutschland (durch seine Repräsentanten) zwischen Mainz und Worms zusammen. . . . Der Erzbischof Aribo von Mainz wurde zuerst um seine Meinung gefragt, der sofort Konrad den ältern als seinen Herrn und König erklärte; ihm folgten die übrigen Erz- und Bischöfe; die übrigen Fürsten thaten das nemliche, und das ganze Volk bekräftigte den Ausspruch. 6)

§. 36.

Aus dem Friedensbriefe des Kaisers Friedrich I. vom Jahr 1187. erhellet, daß, wenn Gesetze im Reiche zu machen waren, die Fürsten und andere Getreue, Freie, und Ministerialen zu Rathe gezohen werden mußten. 7)

Unter Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolgern war es dem Kaiser erlaubt in einzelnen Fällen dunkle Gesetze und Gewohnheiten auszulegen. . . . . Reichsgrundgesetze

---

6) Schmidt Th. 2. B. 5. K. 1. Seite 210. 211.

7) Schmidt Th. 3. B. 6. K. 14. Seite 143.

jedoch wurden auf öffentlichem Reichstage, mit Rath und Einwilligung der Stände gemacht. 8)

So war das Verhältniß des deutschen Kaisers zum ganzen Reiche, und eben so das der Fürsten in den Theilen desselben. Wenn die Fürsten Steuern und ausserordentliche Beiträge von ihren Unterthanen verlangten, so mußten sie auf den Landtagen bewilligt, und sogar in vielen Fällen von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgelegt werden. Wenn neue Verordnungen und Gesetze zu machen waren, mußte es mit Zuziehung der Stände geschehen. . . . Wollte ein Herr auch neue Geboth und Satz setzen, sagt die Stadt Würzburg zu ihrem Bischof im 14ten Jahrhundert, das ist also Herkommen, daß er das ohne die Bürger nicht thun soll; wenn er aber das thun wollt, und sein Gericht wollt anders setzen, denn sie von Alters herkommen war, dawider die Bürger allwege gewesen. 9)

---

8) Schmidt Th. 4. B. 7. K. 39. Seite 469.

9) Schmidt a. a. O. K. 40. Seite 486. 487.

§. 37.

Was die Religionsstreitigkeiten, und die daraus erfolgten Kriege für langedaurende Stürme in Deutschland hervorbrachten, ist bekannt. — Wie zwischen den Reichsständen und den Kaisern, so zwischen Landständen und ihren Fürsten, walteten Irrungen ob. Die Stände, auf Verträge und Gewohnheiten sich stützend, retteten die Trümmer ihrer Rechte, ihres Ansehens — die ständische Verfassung im Ganzen, und im Einzeln erhielt sich. 10)

Ungünstig waren die Folgen des lange angedauerten Krieges Allen, und so auch der ständischen Verfassung; indessen wurden in den Friedensunterhandlungen, und im Friedensinstrumente (1648.) die Rechte der Unterthanen, und die landständische Verfassung ausdrücklich berücksichtigt, gewahrt. 11)

Durch den westphälischen Frieden wurden den deutschen Reichsständen das freie Stimmenrecht in allen wichtigen Angelegenheiten des

10) Schmidt Th. 9. Seite 98.

11) Schmidt Th. 11. Seite 306.

Reichs, bei Gesetzgebung, Besteuerung rc. rc. befestigt, und die vollkomme Territorialhoheit. 12)

§. 38.

Deuschland bestund nun aus sehr vielen, von einander gesönderten Staaten, in welchen sehr verschiedene Regierungsformen herkömmlich waren. Alle bildeten sie ein Ganzes unter einem Oberhaupte, dessen Wirksamkeit unter andern durch reichsrichterliche Gewalt sichtbar sich zeigte.

Die deutschen Landesherrn von der Größe und Wichtigkeit der seit dem westphälischen Frieden ihnen gesicherten Landeshoheit veranlaßt, erhöhten den Glanz ihrer Hofstaate, mehrten die Zahl der stehenden Heere, und mit diesen die Geldbedürfnisse ihrer Kassen. Die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben ward nothwendig. Daß hiedurch Collisionen zwischen Landesherrn und den Landständen entstunden, war natürlich.

„Ueberhaupt scheint, sagt Schmidt, 13) das hier und da ziemlich sichtbare Bestreben der Fürsten, frei, und ungebunden zu

12) Schmidt Th. 17. Seite 249, 250.

13) Th. 17. Seite 317.

herrschen, durch die Anordnungen des westphälischen Friedens, der ihnen die vollkommne Landeshoheit für immer zusicherte, wo nicht erweckt, doch wenigstens begünstigt worden zu sein. Das Wort: Landesherr, hat schon an und für sich viel Verführerisches, und ist ganz dazu geeignet, auf die Meinung zu führen, als wäre derjenige, der den Titel führt, berechtigt, ganz nach eigner Willkühr zu handeln."

Indessen erhielt sich die beschränkte Regierungsverfassung in Deutschland, durch das Dasein von Landständen und höchsten Reichsgerichten, bis in die neueste Epoche allenthalben; nur im Grade der Beschränkung fand man in den einzeln deutschen Staaten Verschiedenheit.

§. 39.

Was ich bis hieher nur skizzirt über Deutschlands Verfassung von der ältesten bis zur neuesten Zeit vortrug, oder vielmehr nur berührte, ist geschichtlich rein wahr, allenthalben beurkundet. — Wie kann Herr Dabelow, dieser beurkundeten Wahrheit zuwider, behaupten:

„das Alterthum kenne die repräsentative Form nicht; man könne sie als eine Eigenheit der neuern Staaten betrachten?“ —

Er will unrichtige Ideen, Ansichten aufstellen, unlogische Definitionen geben, falsche Prämissen aussprechen, und aus ihnen eben so falsche Schlüsse ziehen, um das Ziel, das er ausgesteckt, zu erreichen; dieß ist allerdings nicht lobenswerth — es ist eitles Streben; denn solche Versuche mislingen doch immer. Aber bekannten Thatsachen, der vaterländischen Geschichte selbst, unter die Augen zu treten, und was sie beurkundet darbiethet, kühn hinwegzuläugnen, ist höchst auffallend, unbegreiflich und unverzeihlich!!

§. 40.

Die Abhandlung über den wichtigen Gegenstand der Repräsentativform hat nun Herr Dabelow mit den beleuchteten wenigen Sätzen abzufertigen gesucht; wie unrichtig, wie unwürdig er ihn behandelt, glaube ich, nachgewiesen zu haben. Um den Gehalt der vorliegenden Dabelow'schen Schrift, und deren Tendenz

noch näher zu beurtheilen, dürfte es zweckmäßig sein, die in den einzeln Absätzen zerstreuten auffallendesten Behauptungen der Reihe nach hier zusammen zu stellen.

a) Er schickte eine Definition des Staats und der Staatsgewalt voraus, welche den zu definirenden Gegenstand karakteristisch nicht bezeichnet, überhaupt alle Fehler unlogischer Definition in sich vereint.

b) Er verbannet die Philosophie aus dem Gebiethe der Staatswissenschaft, erklärt sie, wie überhaupt die menschliche Vernunft, als ganz unpraktisch, und in Opposition mit Staatswissenschaft und Rechtsgelehrtheit;

c) an die Stelle der Vernunft und Philosophie setzt er das Faktum, indem nur dieses die Stelle des Rechts vertreten könne.

d) Er giebt dem Jus Gentium die Rolle des leitenden Prinzips, ohne jedoch zu bestimmen, was er durch sein Jus Gentium ausdrücken will; spricht zugleich aus,

e) daß in seinem Jus Gentium aus der Vernunft nichts hergeleitet, an Deduktion aus höhern Prinzipien nicht gedacht werden darf;

f) in seinem Jus Gentium ist die Staatsgewalt an keine Pflichterfüllung gebunden, sondern Alles muß dem moralischen Gefühle der Staatsgewalt überlassen sein.

g) Die Usurpation ist nach diesem Jus Gentium ein rechtmäßiger Titel zur Erwerbung der Staatsgewalt; und es ist

h) weit entfernt, das Volk als Staatszweck zu betrachten.

i) Er versichert, daß die Souveränität in engster Bedeutung jede denkbare Beschränkung der Staatsgewalt ausschließe, und daß

k) mit ihr die Repräsentativform ganz inkompatibel sei.

Diese aus der vorliegenden Abhandlung wörtlich entnommenen Sätze *) sind die Mate-

*) Sätze solchen Inhalts sind schwer zu verschlucken, noch schwerer zu verdauen. Ein Glück für Herrn Dabelow, daß er sich nicht in Grosbrittanien, zu Liverpoole befindet, sonst dürfte er das Schicksal mit Herrn Gladstone theilen.

„Bei dem zu Liverpoole (so lasen wir unlängst im Korrespondenten von und für Deutschland vom

rialien zum neuen Staatsgebäude des Herrn Dabelow — sie sind die chaotischen Stoffe zu seinem (wie er betheuert, die Völker und Fürsten allein beglückenden) Systeme.

§. 41.

Ich erlaube mir, zu behaupten, daß sich dieses System *) im Widerspruch befinde:

I. mit der Wesenheit und Würde der Menschheit, mit dem Zwecke des Staates, mit

---

27. Jun. d. J. Nro. 174.) wegen der Wahl des Herrn Canning entstandenen Tumulte ging es am ersten über einen Herrn Gladstone her. Er wurde aus dem Bette Nachts 11 Uhr auf die Straße gezogen, um ihn ein Kreis gebildet, er gezwungen niederzuknieen, und eine Abschrift von der aufgehobenen Einkommentaxe zu verschlucken." — Herr Gladstone, so will es verlauten, litt vier Wochen an einer starken Indigestion; wie lange würde Herr Dabelow mit Indigestion zu kämpfen haben, müßte er seine Flugschrift über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte und die neueste Abhandlung über Souveränität rc. verschlucken? — Ist doch jeder der aus denselben ausgehobenen Sätze allein höchst unverdaulich, wie vielmehr das Ganze.

*) Eigentlich: dieses aus einzeln, verschiedenartigen, mit sich selbst im zerstörenden Widerspruche sich befindenden Elementen zusammengestoppelte Nichtsystem.

der Natur der Sache, der Vernunft, und den allgemeinen angenommenen Begriffen,

II. mit den oft schon, und besonders in den neuesten Zeiten bestimmt ausgesprochenen Ideen und Grundsätzen der Fürsten, und

III. mit dem, was sie zu vollziehen verheißen, zum Theile vollzohen haben.

Zu I.

Des Menschen Natur, in allen Lagen und Verhältnissen, fodert Geselligkeit, Verbindung mit seinen Mitmenschen. Wer sich den Zustand desselben, als einen Zustand gänzlicher Unabhängigkeit denket, wer mit diesem Naturzustande seinen Ideengang beginnt, darauf die Geschichte der Menschheit gründen, alle Rechte und Pflichten hieraus herleiten, sie als Grundlage der Rechte und Verbindlichkeiten in den Staatsverband — in die Staatseinrichtung übertragen will, der wird sich weit verirren.

Um den Staat, und was darauf Bezug hat, zu erklären, um Herrschersysteme zu bilden, das Räthsel des Staats zu lösen, nahm man bald zum (von der Einbildungskraft geformten) thierischen Zustand der ersten Men-

schen, bald zum ursprünglichen Zustand der gänzlichen Unabhängigkeit desselben — zum absoluten Naturzustande, Zuflucht, bald zu einem Grundvertrage der Naturmenschen, bald zur Verwandtschaft der Herrscher mit der Gottheit, bald zu dieser, bald zu jener Entstehungsart der gesellschaftlichen Einigung. Je nachdem man sich durch Phantasie oder Begriffsweisheit auf die eine oder die andere Bahn verlohr, mußten natürlich die Folgerungen, die man zoh, sich gestalten, und die verschiedenartigsten Resultate hervorgehen.

Wie man immer in dieser wichtigen Angelegenheit der Menschheit verfährt, so stellen sich Rechte des Menschen dar, welche in seiner Natur gegründet, zu allen Zeiten, unter allen Verhältnissen, und in jedem Raume, wo Menschen zusammen existiren, gelten, gelten müssen.

Geschichte und Erfahrung beweisen, daß allenthalben sich Regierungen gebildet haben, und daß allenthalben die ursprünglichen allgemeinen Rechte der Menschen Beschränkung erhielten, erhalten mußten, um den Zweck der Vereinigung, die Absicht der gebildeten Regierungen zu erreichen.

§. 42.

So wie die das Streben nach Ausmittlung des Ursprungs der Regierungen zum Gegenstande habenden zahllosen Hypothesen, zum Ziele nicht führen, eben so unverkennbar wichtig war und ist das Streben, den Rechtfertigungsgrund für die Gewalt aufzufinden, durch welche ein vom Naturzustande ganz verschiedener Zustand der Menschen Bestimmung erhält.

Der einzig feststehende Grund dürfte wohl der Nutzen sein, welcher allen in geselliger Einigung lebenden Menschen aus ihrem Verbande zuwächst.

Man denke sich einen rohen Menschen-Haufen in der Nachbarschaft eines andern, und man erblickt allenthalben Stoff zur unvermeidlichen Uneinigkeit. Jeder Einzelne, jede Familie, jeder Stamm sucht Nahrung z. B. durch Jagd, durch Anbau einer Gegend rc.; der Angränzende hat dasselbe Streben; die Veranlassung zum Zwiste, zur Gewaltthätigkeit, die Gefahr, ist nicht zu verkennen.

Der Haufen, der Stamm ist von wilden Thieren umgeben, bedrohet; er will, er muß,

zur Selbsterhaltung, sich sichern. Er will aus dem Einfangen der Thiere Nahrung und sonst mannigfachen Nutzen ziehen; die vereinzelten Kräfte sind unzureichend. . . . Die Nothwendigkeit irgend einer Art von Vereinigung vieler Kräfte wird sichtbar. Es wird zugleich sichtbar, daß diese vereinten Kräfte durch bestimmte Leitung schneller, und sicherer wirken, und daß ohne sie die Vereinigung ohne Dauer sein müsse. Irgend Einen, oder Einige, welche vorzügliche physische Kraft, Gewandheit, Kühnheit . . . . dazu auszeichnen, werden zum Vollzuge dieser Leitung bestimmt, und die Uebrigen unterwerfen sich, ihrer selbst — ihres eignen Vortheils wegen willig dem Befehle, der Leitung der zum Gebiethen Erhobenen.

§. 43.

Wenn die Menschen noch roh und unwissend sich von ihren ungestümmen Leidenschaften in ihren Handlungen leiten lassen, so wird immer die Selbstbefriedigung zur Richtschnur dienen, die Glückseligkeit Anderer unbeachtet bleiben. Mehrere so denkend, und so handelnd, existiren neben einander; immerdaurende Kämpfe, Unterdrückung des Schwächern, Trotz und Uebermuth des Stärkern, entstehen, und damit Un-

sicherheit eines Jeden. Die eben erwähnte Vereinigung, übertragene Leitung, und willige Unterwerfung ist das einzige Mittel, die Ruhe und Sicherheit Aller herbeizuführen.

Wenn der Zustand der Gesellschaft fortschreitet, so zeigen sich zahllose Vortheile aus der Vereinigung und Machtübertragung. — Die Vortheile beschränken sich nun nicht mehr auf die nothwendige Selbsterhaltung, sie werden ausgedehnter, deren Gebieth erweitert sich nun auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten allerlei Art; allenthalben ist, zur Erreichung des Endzweckes, Uebereinstimmung, Leitung erforderlich, durch welche der Wille der Einzeln dem allgemeinen Wohl untergeordnet wird. Davon ist Aufopferung mancher individueller natürlicher Rechte zum Nutzen des Ganzen unabwendbare Folge.

„So ist jede politische Verbindung auf Rücksichten des Nutzens gegründet, die jeder Nation in die Augen fallen, sobald sie sich aus dem niedrigsten Barbarismus emporgearbeitet; solche Motive erreichen allmählich Klarheit und Bestimmtheit, so wie

der Mensch zu einem höhern Grade der Versittlichung fortschreitet." *)

„Die Bürger gegen Unrecht zn schützen, die Anstrengung der menschlichen Thätigkeit zu vermehren, das Lebensglück des Menschen zu vervielfältigen, die sittlichen und geistigen Fähigkeiten des Menschen auszudehnen, dieß sind die großen und wichtigen Zwecke der Gesellschaften." **)

§. 44.

Die Staatsgesellschaft habe diese oder jene Entstehung, so bleibt das Gesetz der aus der Vereinigung entspringenden Nützlichkeit das, was die Rechte der Regierung heiligt, heiligen muß.

„Wenn der rechtmäßige Endzweck der Regierung ist, die natürlichen Rechte des Menschen zu beschützen, und die Wirksamkeit seiner natürlichen Fähigkeiten zu vergrößern, warum soll-

---

*) Sind die Worte des Johann Craig in den Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung. Band 1. Buch 1. S. 97. 98.

**) Eben daselbst. S. 99.

te man die Aufgebung grade der Rechte annehmen, zu deren Beschützung die Gesellschaft eingerichtet wurde? Zum Zweck der größern Sicherheit gegen Unrecht, und der Gewährung der zahlreichen und wichtigen Wohlthaten, die aus einer Verbindung der Kräfte und Wirksamkeit der Bürger entspringen, ist es nothwendig, daß ein Theil der bürgerlichen Freiheit überliefert werden muß, und bis zu dieser Ausdehnung ist die Uebertragung, als offenbar zum Vortheil eines jeden Einzeln, gerecht. Aber behaupten, daß alle natürliche Rechte der Menschen, ohne Vorbehalt, einer jeden gesetzgebenden Macht, die zufällig aufgerichtet sein mögte, hingegeben seien, das hieße, zu einer jeglichen Tirannei berechtigen." ***)

§. 45.

Das Wesen eines politischen Vereins dürfte demnach bestehen in der Vereinigung vieler nebeneinander existirender Menschen, und Unterwerfung des Willens Aller unter dem Wille

***) Daselbst. S. 112. 113.

Eines oder Einiger, zum Schutze und Nutzen Aller.

Der Zweck dieses Vereins ist also nicht der Eine, oder die Einigen, deren Willen der Wille Aller sich unterordnet, sondern der dadurch zu erzielende Schutz, die Erhaltung, der Nutzen Aller, welche die Totalität des Vereins bilden.

Die durch den politischen Verein entstandene Herrschaft, Regierung, erhält durch den allgemeinen Willen das Vorrecht, die Macht nicht, um unbedingt nach Gutdünken zu walten, sondern um die natürlichen Menschenrechte, mittelst Leitung der Gesammtkräfte, zu schützen, zu sichern, die angestammten Rechte des Menschen zu heiligen; diese sind unveräusserlich, mit dem Menschengeschlechte stets fortdaurend. „Natürliche Rechte, sagt Craig *), sind vorhanden, unabhängig von Verbindung; politische Rechte sind die Geburt der Gesellschaft.“

§. 46.

Die so eben vorgetragenen Begriffe und Sätze sind aus der Natur, der Wesenheit des

*) Buch 1. Kap. 2. S. 128.

Menschen, aus dem von der Natur jedem Menschen tief eingeprägten Streben nach Selbsterhaltung und Vervollkommnung abgeleitet; sie umfassen Wahrheiten, Erfahrungssätze, welchen Niemand (auch Herr Dabelow hoffentlich nicht), der nicht eigne Menschennatur verläugnen mögte, widersprechen wird — kann. Man vergleiche hiemit all das, was Herr Dabelow uns vorzutragen beliebte, was oben unter a – k. zusammengestellt ward, und allenthalben ist er mit diesen Prinzipien im offenbaren Widerspruche. So ist, nach ihm, nur allein das Faktum, was die Rechte begründen soll. Wenn also die Regierungsgewalt den Regierten alle ihnen angestammten Befugnisse entreißt, so ist auch dieses recht, weil es so geschieht. Die Vernunft will jeden vom Gegentheile überzeugen; umsonst, denn die Vernunft ist, nach ihm, aus dem Gebiethe der Staats- und Rechtswissenschaft verbannt — mit dieser in Opposition. Die oben angeführten, aus der Natur des Menschen, aus dem Zwecke des Menschenvereins unaufhaltbar fließenden Prinzipien misbilligen die Fakta; schadet nichts — denn das Dabelow'sche Jus Gentium soll das einzig leitende Prinzip sein, wo (wohlgemerkt) an

Deduktion aus höhern Prinzipien, an Ableitung aus der Vernunft nicht gedacht werden darf. — Der, oder die Regierenden sind nicht der Zweck des Vereins, des Staats, sondern die Gesammtheit, das All der Vereinigung, dessen Schutz und Sicherheit. . Nach Dabelow ist man im Staate weit davon entfernt, das Volk als Staatszweck zu betrachten. — Nach ihm, und seinem Jus Gentium, ist die Staatsgewalt an keine Pflichterfüllung gebunden ! ! ! — Und doch meint es Herr Dabelow mit den Fürsten und Völkern recht ehrlich und gut ! ! !

§. 47.

Zu II.

Zum Glücke für die deutschen Völker, für die Menschheit, hegten und hegen die Fürsten Deutschlandes, ja des ganzen gebildeten Europens, gegen die Völker andere bessere Gesinnungen, als Herr Dabelow, und haben desfalls die schönsten Beurkundungen gegeben.

Die russische Kaiserin Katharina II. besaß in ihrem Reiche die Herrschergewalt, nach Ver-

fassung dieses Reichs, war Monarchin, Souverän. In einer von ihr zur Gesetzgebung ertheilten Instruktion sagte sie:

„Die höchste Vollkommenheit der Staatskunst bestehet darinnen, daß man genau wisse, welchen Theil der Macht, klein oder groß, man den verschiedenen Umständen nach anzuwenden habe; denn in einem souveränen Reiche bestehet die Glückseligkeit in einer sanften und leutseligen Regierung. Es ist an dem, daß die gute Meinung, die man von dem Ruhm und der Macht eines Souveräns gefaßt hat, die Stärke seines Reichs vermehren kann; allein die gute Meinung von seiner Gerechtigkeitsliebe wird selbige nicht weniger vergrößern.“

Noch merkwürdiger ist, was dieselbe Monarchin ferner aussprach:

„Alles dieses kann unmöglich den Schmeichlern gefallen, welche täglich den irdischen Regenten vorsagen, daß Völker ihretwegen erschaffen sind.

Wir aber halten dafür und schätzen Uns zu Unserm Ruhm, daß Wir Unsers Volkes wegen geschaffen sind; und dieser Ursache wegen sind wir verbunden, von den Sachen zu reden, wie sie sein sollen."

Der dermalige König von Preussen besuchte als Kronprinz im Jahr 1792 das Kammergericht in Berlin. Der Minister (dortmals Direktor) Kircheisen hielt Sr. königl. Hoheit eine Rede, in welcher unter andern gesagt wurde:

„Auch Sie dürfen in Zukunft Gehorsam und Liebe von Millionen erwarten. Auch in Ihnen wird der Unterthan seinen Gesetzgeber verehren, und sich in eben dem Grad unter dem Gesetze willig beugen, in welchem er die Güte desselben erkennet." . . . „Aber unmittelbare Entscheidung auch des kleinsten Rechtsstreites würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruhet." „Die gesit-

tete Welt, dieß mächtige Tribunal, ist darinn übereinstimmend, sich mit dem Worte: Machtspruch, Ungerechtigkeit, als verschwisterte Ideen, zu denken."

Wie erhaben, wie wahr, sind Aussprüche und Beispiele dieser Art? — Wie aufklärend und helles Licht verbreitend über die Ideen, welche souveräne Fürsten von der ihnen zukommenden Souveränität öffentlich gaben — deren wir noch viele, aus verschiedenen Zeitperioden, und von vielen Souveränen vor uns haben?

§. 48.

Sie, diese Souveräne, verbanden von jeher mit dem Begriffe von Souveränität die höchste Gewalt in einem Staate, welcher von keinem andern Staate, von keiner andern Staatsgewalt abhängt, welcher einen selbstständigen Staat bildet; nie aber knüpften sie an diesen Begriff eine unbeschränkte Gewalt im Innern, nie das Recht, Alles, was ihnen beliebt, in Bezug auf die Regierten, im innern Verhältnisse, anzuordnen, und zu üben. Man

zeige in Deutschland, im gebildeten Europa einen Staat auf, wo die Herrscher nicht selbst bei jeder Gelegenheit erklärten, und noch erklären, daß Verträge für Jeden heilig, zu erfüllen seien — daß sie, die Regierungen selbst, seien sie auch mit der Souveränität im engsten Verstande begabt, die Gesetze der Religion, und der Vernunft in ihren Handlungen zu beobachten, die Pflicht haben — daß ihnen obliege, diese Gesetze auch in Bezug auf sich zu heiligen.

Die die Herrscher umgebenden Schmeichler erwägen nicht, daß sie gegen alles Göttliche und Heilige sich schwer versündigen, wenn sie dem Souveräne zulispeln, oder laut und frech behaupten, er seie, der Souveränität zufolge, Alles, ohne Beschränkung, zu verfügen und zu thun, berechtigt; sie erwägen nicht, daß sie, so niedrig schmeichelnd, dem Fürsten und dem Volke Glück, Ruhe und Sicherheit rauben, oder wenigstens zu rauben wagen.

§. 49.

Schmeichler dieser Gattung sollten erwägen, daß sie zu und von Fürsten, zu und von Monarchen reden, welche Herrscherrechte, aber keine Despotie üben wollen. Sie sollten doch die

allgemein, von ihnen selbst, anerkannten Begriffe und Unterschiede von Monarchie und Despotie nicht ausser Acht lassen. In monarchischen Staaten herrscht Einer nach bestehenden, bestimmten Gesetzen; der Despot ohne Gesetz, ohne Richtschnur; Alles wird nach seiner Willkühr und Laune beherrscht. *)

In der Monarchie ist der Fürst die Quelle aller bürgerlichen und politischen Macht, diese ist aber durch Fundamentalgesetze beschränkt, sonst wäre Despotie vorhanden. **)

§. 50.

Ganz anderst, als die feilen Schmeichler, spricht Hugo Grotius, nemlich: „der Souverain hört deswegen nicht auf, Souverän zu

---

*) Le Gouvernement monarchique est celui, ou un feul gouverne, mais par des loix fixes et etablies: au lieu que, daus le despotique, un seul, sans loi et sans regle, entraine tout par sa volonté et ses caprices.“ Montesquieu daus L'esprit des loix. Liv. II. chap. I. pag. 16. 17.

**) Derselbe. Liv. II. chap. IV. pag. 32. 33. (b).

sein, wenn er gegen seine Unterthanen vor Gott die Pflicht auf sich nimmt, gewisse, die Staatsregierung betreffende Verbindlichkeiten zu erfüllen." — „Auch ist es sehr irrig, wenn man glaubt, daß, wenn ein Regent erklärt, daß jene Anordnungen ungültig sein müßten, die er, ohne Einwilligung seines Senats, oder sonst einer Versammlung machen würde, hiedurch eine Theilung, oder Schmälerung der Souveränität entspringe; denn die Handlungen werden auf diese Weise durch die Autorität des Fürsten selbst ungültig; er erklärt hiedurch, verhüten zu wollen, daß das, was unrecht, in Uebereilung von ihm erzielt würde, sein Wille nie seie." *)

Es ist merkwürdig, daß von jeher die mächtigsten Souveräne die angeführten Grundsätze laut und öffentlich anerkannten: Ludwigs XIV. Aeusserungen desfalls mögen hier mit Recht einen Platz einnehmen.

„Die Könige befinden sich in dem glücklichen Unvermögen, nichts gegen die Gesetze ihres Landes thun zu können. Es ist weder eine Unvollkommenheit, noch Schwäche der souveränen

---

*) De jure belli et pacis Lib. 1. Cap. 3. §. 16. 18.

Gewalt, wenn sie sich der Treue ihrer Verpflichtungen, und der Gerechtigkeit ihrer Gesetze unterwirft. Die Nothwendigkeit, das Gute zu thun, und das Unvermögen, gesetzwidrig zu handeln, ist der Gipfel der Vollkommenheit . . . . . daß man ja nicht sage, der Souverän seie den Gesetzen des Staats nicht unterworfen, das Gegentheil ist eine Wahrheit des Natur- und Völkerrechtes**), welche zwar zu Zeiten von der Schmeichelei angegriffen, von guten Fürsten aber als eine schützende Gottheit ihrer Staaten stets vertheidigt worden ist. Wie viel schöner und richtiger ist es, mit dem weißen Plato zu sagen:

> „Die vollkommne Glückseligkeit eines Staats bestehet darinn, wenn dem Fürsten seine Unterthanen, der Fürst dem Gesetze gehorche, und wenn dieses gut, und dem gemeinen Besten gemäß seie." ***)

**) König Ludwig XIV. hatte, wie aus dieser Stelle sich ergiebt, andere Begriffe vom Jus Gentium, als Herr Dabelow, damit zu verbinden, trachtet!

***) M. s. die Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im

§. 51.

Es sollten diese Schriftsteller und Rathgeber nicht ausser Acht lassen, daß unsre Fürsten (da sie Alle die Despotie verabscheuen) nicht über Sklaven, sondern über freie Menschen herrschen wollen. Gesetzlich politische Freiheit bestehet in dem Vermögen, in der Befugniß, all das zu üben, was die zur Sicherheit Aller im Staate gegebenen Gesetze gestatten, und das zu unterlassen, was die zur allgemeinen Sicherheit bestehenden Gesetze nicht gebiethen. Freiheit und Sicherheit im Staatsverbande sind aufs engste verschlungen; beide sind ohne Güte und Festigkeit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze nicht denkbar; diese können also in einer willkürlichen, despotischen Gewalt nicht, sondern in gesetz- und verfassungsmäßig beschränkter Herrschergewalt ihre einzige lautere Quelle habɔn. Wo Despotie waltet, mangelt es an Festigkeit der Gesetze, an Güte derselben, an Sicherheit und Freiheit. *)

Jahr 1815 Abth. 4. S. 32. 33. und den da allegirten Traité de droits de la Regne de France, und Sidney sur le Gouvernement T. II. p. 238.

*) Montesquieu tom. 2. liv. XII. chap. II. pag. 4 5.

„Die Monarchie, sagt Johann von Müller *), bestehet, wo ein Einiger, in den Schranken von Gesetzen, herrscht, über die eine Mittelmacht gleichsam die Obsorge hat . . . . . die Mittelmacht heißt, nach Umständen, Adel, Stände, Parlament. . . . Der Despotismus, der von keinem Gesetze weiß, als von der Willkühr eines Einigen, ist eine Ausartung der Monarchie."

§. 52.

Unsere Fürsten Deutschlandes wollten stets, und wollen noch über glückliche Völker herrschen, über Völker, welche nicht eine Heerde willenloser Sklaven, sondern eine Nation bilden. Nation und Herrscher bilden zusammen den Staat, jene ohne diesen, und dieser ohne jene nicht — und nur jenes Volk trägt mit Recht den Namen einer Nation, welches von der Herrschaft der Gesetze abhängt, unangreifbare Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Ehre, gegen Willkür, durch Gesetz und Verfassung, festen Schutz genießet. Nichts von

*) in der allgemeinen Geschichte. Band. 1. in der Einleitung. S. 14. 15.

diesen Kleinodien der Menschheit läßt sich in der Despotie auffinden, wo nur Willkür, statt alles Gesetzes, die Herrschaft übt.

In unserm deutschen Vaterlande war von jeher alle Despotie entfernt, nur die Herrschaft der Gesetze einheimisch; Deutschland, dessen Fürsten und Völker, waren unter diesen Verhältnissen glücklich. Deutschland war, selbst in den Epochen misgünstiger Ereignisse, ein respektabler, selbstständiger Staat gegen Aussen, und im Innern gesetzlich frei.

§. 53.

Die französische Umwälzung erschütterte alle Nachbarstaaten, so auch unser deutsches Vaterland. Zu den zahllosen unglücklichen, aus ihr hervorgegangenen Ereignissen wird mit vollem Rechte gezählt, daß die Gewalt Frankreichs in die Hände jenes Einen gerieth, unter dessen Willen sich alles beugen mußte, der Allen ein schmähliches Joch auflastete. Durchbrochen waren nun alle Schranken des Gesetzes, des Rechts. Alle Rechtsformen hat dieser Welt-Despot zertrümmert, an die Stelle des Gesetzes und der Gerechtigkeit wußte er Rechtlosigkeit, despotisches Wollen zu setzen. So handelte er

gegen Fürsten und Völker. Den Fürsten ward Souveränität zu Theile, aber in welcher Bedeutung? — in einer, welche den allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats und Völkerrechtes, den Begriffen und Gefühlen der edeln Herrscher widerstrebt; in einer Bedeutung, nach welcher sein, des allgemeinen Drängers, Wille Allen Gesetz sein, alle diese Souveräne ihm gehorchen, und, zur Realisirung dieses Gehorsams, im Innern über Recht und Verfassung sich hinwegsetzen mußten. Diese aus Frankreich nach Deutschland verpflanzte Souveränität gab das, was sie nicht geben konnte: Herrscherwillkür im Innern; das, was mit der wahren Natur der Souveränität verwebt, in ihr essentiell ist, ward ihr vorenthalten: Unabhängigkeit — Selbstständigkeit gegen Aussen.

§. 54.

Dem Gott unsrer Väter seie Lob und Dank! — Er hat die deutsche Kraft geweckt, Fürsten und Völker vereint, die Weltdespotie zernichtet, die Ketten der Unterdrückten, Gefesselten, gebrochen, und der vereinte Ausspruch der Fürsten aller erscholl: „Freiheit, gesetzliche Freiheit für Alle!“ — Kann aber das

gesetzliche Freiheit genannt werden, was nach Herrn Dabelows Ansichten und Grundsätzen den deutschen Völkern werden soll? „Keine höhere Prinzipien — keine Vernunft, sollen den Willen des Herrschers leiten — Alles dem moralischen Gefühle des Einen überlassen bleiben — die Souveränität des Einen soll jede Beschränkung der Gewalt ausschließen — das Volk nie, als Staatszweck betrachtet werden. — Das Faktum soll die Stelle des Rechts vertreten — nur das Faktum das Recht bestimmen.“ Einer so unumschränkten Herrschergewalt wäre Staat, und Volk, und Alles in die Hand gegeben, das Volk wäre, nach Dabelow, freies Eigenthum des Herrschers, „welcher alles Recht für sich allein in Beschlag genommen, und der Nation, als einem Haufen ohne Anspruch, ohne Werth und Ehre, blos die Pflichten übrig ließe; eine solche (Dabelow'sche) Herrschergewalt würde über sich kein Gesetz, unter sich nur dienende Knechte anerkennen, für welche keine andere Freiheit gilt, als die schrankenlose Freiheit der Gewalt, keine andere Nothwendigkeit, als die des Zwanges, kein anderes Gesetz, als der Eigenwille — kein anderes Recht, als die Stärke

der Faust, welche das Schwert und die Zuchtruthe führt. . ." *)

Nein, Herr Dabelow möge mit seinen staatskünstlerischen Operationen noch so eifrig fortfahren, kein deutscher Fürst kann und wird so sinn- und rechtlosen Prinzipien sein Ohr leihen; des Herrn Dabelows Grundriß wird zum neuen Staatengebäude Deutschlandes gewiß nicht genommen, vielmehr allgemeines Misfallen erregen — der Verachtung und Vergessenheit überliefert werden.

Denn

§. 55.

zu III.

Das, was bei dem Wienerkongresse in Erörterung kam, und was von den erhabenen Machthabern bereits verheißen, zum Theile vollzohen, vorliegt, giebt die beruhigende Ueberzeugung, daß sie alle, die edeln Fürsten, das Glück ihrer Völker — folglich nach Gesetz und Ge-

*) M. s. die Schrift: über deutsche Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände. 1814. S. 10. 11.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

rechtigkeit, und nicht nach unumschränkter, gesetzloser Willkür Herrschaft ausüben wollen.

Schon im Jahr 1813., im Monate März, kömmt in dem zwischen Rußland und Preussen zu Kalisch abgeschlossenen Vertrage vor:

„Es seie der feste Entschluß, den Fürsten und Völkern Deuschlands, zur Wiedererringung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit behilflich zu sein.“ * 1)

Durch den Feldmarschall Fürsten Kutusow haben zur nemlichen Zeit erwähnte Mächte an die deutschen Völker einen Aufruf erlassen, in welchen denselben:

„Rückkehr der Unabhängigkeit (der deutschen Staaten gegen Aussen) und der Freiheit (der gesetzlichen Freiheit im Innern) angekündigt, und verheißen wurde.“ * 2)

---

* 1) „La ferme et convenable resolution d'aider les princes et les peuples allemands á reconquérir leur liberté et leur independance“ — M. s. Akten des Wiener Congresses 1815. Heft 1. Seite 82.

* 2) A. des W. Cong. Heft 1. S. 83.

In den preussischen und oestreichischen Manifesten vom Jahr 1806. und 1809., und in den neuern Proklamationen von den Jahren 1814 und 1815. ward überall der durch den Rheinbund herbeigeführte Zustand der deutschen Regenten und Regierten, (die Abhängigkeit der Fürsten vom despotisirenden Fremdlinge, und die dadurch gegen den Willen unsrer erhabenen Fürsten unterdrückte gesetzliche Freiheit der Völker) als durch usurpirte Gewalt erzwungen, als widerrechtlich und nichtig ausgesprochen. * 3)

§. 56.

Als der Prinz Regent von Grosbritannien im Okt. 1814. den königlichen Titel für Hannover annahm, berief er sich in einem desfalls erlassenen Patente auf den Pariser Friedensschluß, auf die darinnen enthaltene Bestimmung, und den Zweck des deutschen Bundes, nemlich:

„Sicherheit des gemeinschaftlichen Vaterlandes gegen auswärtige Feinde, und

* 3) Akt. des W. Congr. Heft 6. S. 248. und folgende.

gegen die Misbräuche der Willkür im Innern." * 4)

Der Herzog von Cambridge sagt in seiner, in Bezug auf diese Annahme des Königstitels für Hannover, gehaltenen Rede:

„der Prinz Regent gehe den deutschen Fürsten mit dem Beispiele voran, eine Versammlung zu berufen, in welcher die Stimme des Volkes mit Freiheit, aber mit Ordnung sich erheben könne, um dem Regenten die Mittel anzuzeigen, wodurch er seinen Zweck, das Wohl des Landes, zu befördern vermöge."

Der k. preuss. Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, sagt in dem, dem kais. oestreichischen Staats- und Konferenz-Minister, Fürsten von Metternich, am 13. Sept. 1814. gegebenen Entwurf der Grundlage der deutschen Bundes-Verfassung:

„In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung

---

* 4) M. s. Archiv des W. Cong. Heft 2. S. 156.

eingeführt, oder aufrecht erhalten werden.“ .... „Ihre (der Stände) Befugnisse sollen sein: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.“ * 5)

Am 16. Okt. 1814. legten die Höfe von Wien, Berlin, und Hannover der Versammlung der Bevollmächtigten der Höfe von Wien, Berlin, München, Hannover, und Stuttgardt einen artikulirten Entwurf vor, wo es im 11. Artikel heißt:

„Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem einzeln Bundesstaate fest.“ ... * 6)

§. 57.

Am 22. Okt. 1814. kam von Seite des Herrn Grafen von Münster, k. Hannöverischem Bevollmächtigten, in Ansehung desselben

---

* 5) A. des W. Congr. Heft 1, S. 47.

* 6) A. des W. Congr. Heft 7. S. [illegible]

Gegenstandes eine vom 21. nem. M. u. Jahrs datirte Erklärung zu Protokoll, die wir in verschiedenen öffentlichen Blättern lasen, und die, der Wichtigkeit ihres Inhalts wegen, hier, dem Wesentlichen nach, einen Platz einnehmen muß.

„Er, der Bevollmächtigte, hält sich verpflichtet, diejenigen Grundsätze an den Tag zu legen, welche sein allergnädigster Herr zu behaupten, für eine heilige Pflicht gegen das deutsche Vaterland ansieht."

„Sr. K. Hoheit, der Prinz Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß, selbst nach den (gewaltsam hervorgebrachten) Veränderungen in Deutschland, den Fürsten ganz unbedingte, rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen."

„Der Grundsatz, daß der Verfall des deutschen Reichs auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben."

„Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen, und selbst in den Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht nur bestimmt darlegten, sondern auch schützten."

„Man kann nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorialverhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug hatten) nothwendig aufhob; so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen (durch Gewalt erzwungenen) Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transaktionen sein."

„Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundsakte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung der Bundesgesetze aus besondern Ursachen stets ausgesetzt."

§. 58.

„Eben so wenig läßt es sich behaupten, (so wird fortgefahren) daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, in denen diese die Souveränitätsrechte der dem Bunde beigetretenen Fürsten sichern, diese vorhin nicht legaliter besessenen Rechte über ihre Unterthanen, ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaktionen aus; anderntheils liegt in dem Begriffe von Souveränität keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unstreitig

eben so souverän, als jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

Hierauf werden die Punkte in Anregung gebracht, welche zum Wirkungskreise der Landstände zu ziehen, bei welchen ihre Einwilligung in den deutschen Staaten eingeholt werden soll, nemlich:

a) „zu den aufzulegenden Steuern, —

b) zu neu zu verfassenden Gesetzen, —

c) zur Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern, und daß sie

d) berechtigt sein sollten, im Falle der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren."

Am Schlusse heißt es:

„Nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Foderungen der deutschen

Nation Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen."

Nach einigen hierauf geschehenen Erläuterungen, wurde von Oestreich, Preussen, Baiern und Hannover angenommen, daß die Redaktion dieses Gegenstandes vollzohen, und für die deutschen Staaten festgesetzt werden sollte:

„Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzeln, so, wie des Ganzen, nach den in den folgenden Artikeln bestimmten Grundsätzen." * 7)

§. 59.

Im Februar 1815. wurden von den beiden k. preuss. Herrn Bevollmächtigten fernere Entwürfe vorgelegt, in welchen in Vorschlag kam:

„In allen deutschen Staaten soll entweder die schon vorhandene ständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt werden. Die Art der Einrichtung derselben stehet jedem Staat frei, und richtet sich nach den Lokalverhältnissen

* 7) Akten des W. C. Heft 5. S. 108. 109.

und der bisherigen Verfassung eines jeden Landes. Es dürfen aber in Absicht der periodischen Versammlung der Stände, des Rechts der Regierung, sie wieder auseinander gehen zu lassen, und des in Bezug auf die zwischen den Ständen und den Regierungen nothwendigen Mittheilungen eingeführten Geschäftsganges keine Bestimmungen gefaßt werden, welche den Endzweck ganz oder zum Theile vereiteln würden." * 8)

Verschiedene Bemerkungen und Discussionen folgten in mehrern Sitzungen und das Resultat war, daß man in der am 8. Junius 1815 unterschriebenen Bundesakte den 13. Artikel, die Landstände betreffend, so abfaßte, wie er bekannt geworden ist:

„in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

In das Genauere und Einzelne der deutschen Staaten, in Ansehung der ständischen Ver-

* 8) A. des W. C. Heft 5. S. 43. und folg. und S. 62.

fassung einzugehen, und auch das festzusetzen, warfen sich Hindernisse in den Weg; die in jener Epoche (Frühjahr 1815) sich ergebenen politischen Ereignisse, und deren Wirkung auf den Wiener Congreß sind bekannt; hierinnen wird wohl Jeder mit mir die Ursache finden, warum die deutsche Bundesakte überhaupt, und im besondern der 13. Artikel, so, wie es geschah, abgefaßt wurde.

Inzwischen genügen die angeführten Thatsachen, und bestimmten offiziellen Erklärungen der Fürsten, um Ueberzeugung zu gewähren:

Daß die erhabenen Herrscher, weit entfernt, nach Dabelow'schen Ansichten und Grundsätzen ihre Völker beherrschen zu wollen, auf die beruhigendeste Art ihr Vorhaben ausgesprochen, und ihren Völkern eine Verfassung zugesichert haben, wo wahre, gesetzliche, beglückende Freiheit existiren wird, und keine Verfassung: in welcher der Fürst nur nach Laune und Willkür über Alles verfügen, und vollziehen wollte — wo keine Vernunft — keine Deduktion aus höhern Prinzipien — keine Weltweisheit — kein Vertrag und Herkommen

gelten — wo nicht das Recht den Handlungen Bestimmung geben, sondern wo nur das Faktum an die Stelle alles Rechtes treten sollte.!!!

§. 60.

Die erhabensten Fürsten haben sich nicht auf Aeusserungen, schöne Worte, beschränkt; sie haben Vollzug verheißen, und hie und da ist man zum Vollzuge selbst geschritten.

Se. Majestät der König von Hannover hat im Patente vom 12. Aug. 1814. über die landständische Verfassung seiner deutschen Staaten seine Grundsätze geäussert, und die Ständeversammlung wirklich einberufen.

Se. Majestät der König von Baiern hat früher schon beschlossen, seinen Staaten eine ihrer Würde, ihren äussern und innern Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben. In der Konstitution für das Königreich Baiern ist die Einführung der Nationalrepräsentation ausgesprochen, und ist dieser die Mitwirkung bei Gesetzgebung und der Bildung des Finanzetats dortmal schon zugesichert. Auch hat sich Baiern den Anträgen wegen landständi-

scher Verfassung mit Oestreich, Preussen, und Hannover angeschlossen, wie aus den Akten des Wiener Congresses Heft 5. S. 108. 109. erhellet. *)

Im Herzogthum Nassau ist die politische Einrichtung der Landstände, durch die Verordnung vom 2. Sept. 1814., und deren näheren Bestimmungen erklärt, und die Sicherheit des Eigenthums und die persönliche Freiheit unter die Gewährleistung der Landstände gestellt. * 1)

§. 61.

Die Erklärung der Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden, die sie an Oestreich und Preussen gaben, lautet:

„Seine K. H. der Großherzog habe sich entschlossen, als dem Geiste der Zeit angemessen, eine ständische Verfassung

---

*) Der k. b. Bevollmächtigte am Wiener, Congresse hat sich auf die früheren Beschlüsse Sr. M. des Königs von Baiern bezohen. Akt. des W. C. Heft 5. S. 90 — 94. — Auch s Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. Band 1. S. 25 26.

* 1) A. des W. C. Heft 5. S. 174 — 190.

in ihren Staaten einzuführen, und so-mit ihren Unterthanen die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf die Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung, und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten." 1 *)

Des Königs von Würtemberg Majestät erklärte unterm 1. Jenner 1815., daß den Unterthanen eine Repräsentativverfassung werden sollte, welche den Rechten der Einzeln und den Bedürfnissen des Staats angemessen wäre. * 2)

In der am 15. März 1815. vom Throne gehaltenen Rede sagte Allerhöchst derselbe unter andern:

„Die persönliche Freiheit und die bürgerlichen Rechte der Einzeln sind darinn gesichert, und die Nation wird durch Stellvertreter berufen, sich mit dem

1 *) A. des W. C. Heft 1. S. 100.

2 *) Archiv des W. C. Heft 8. S. 362—365.

Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendesten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen." * 1)

Es ist, wie bekannt, zwischen dem Könige und den Landständen, über mehrere wichtige Gegenstände, zur Erörterung gekommen; in Ansehung mancher wichtiger Punkte ist bereits Vereinigung erfolgt; in Ansehung anderer noch nicht. Hierüber hier zu reden, wäre wider den Zweck der Schrift. Es gehet aus obigem hervor, daß auch der König von Würtemberg die Nothwendigkeit der Landstandschaft, und die Vereinigung derselben mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendesten Rechte der Regierungsgewalt, ausgesprochen habe; also auch dieser Fürst will keine nur figurirende, willenlose Stände, wie Herr Dabelow sie in Vorschlag gebracht.

§. 62.

Durch ein k. preuss. Reskript vom 22. Mai 1815. wird die Platzgreifung einer Volksrepräs-

---

* 1) Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg. Abtheil. 1. S. 14.

sentation nicht nur zugesichert, sondern auch deren Wirkungskreiß bei Gesetzgebung, Sicherstellung der persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, und der Besteuerung, unter andern bestimmt.

Die Sachsenkoburgischen, Sachsenweimarischen, Sachsenhildburghäusischen, Schwarzenburg-Rudolstädtischen, fürstlich Waldeckischen, herzoglich Nassauischen Erklärungen, Entschließungen und Verfügungen im Betreff der Volksrepräsentationen sind aus öffentlichen Blättern bekannt; überall ist die Beurkundung vorhanden, daß die erhabenen Fürsten Deutschlands wahre Freiheit der deutschen Völker beabsichtigen, eine gesetzliche Freiheit, welche mit der Souveränität allerdings kompatibel, die Herrschergewalt in der Art beschränkend ist, daß sie, von Willkür und Despotie entfernt, das Glück der Herrscher und der Beherrschten gleich stark befestigt.

In der Sachsenweimarischen Verfassungsurkunde sind die Rechte der Landstände auf eine Art festgesetzt, welche mit dem Geiste der wohlwollenden, bestimmten Erklärungen der deut-

schen Fürsten an die Völker im Einklange sich befindet. Folgende Rechte sind, als ihnen zustehend, anerkannt: 1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und landesfürstlichen Behörden die Staatsbedürfnisse zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erfoderlichen Einnahmen und Ausgaben (Bestimmung der Etats) festzusetzen. 2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so, wie über jede allgemeine Anordnung, die darauf Einfluß haben mögte, ehe sie zur Ausführung kömmt, gehört zu werden; dergestalt, daß ohne dieses Gehör, und ohne ihre, der Landstände, Bewilligung, weder Steuern, noch andere Abgaben und Leistungen, im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten. 3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über Verwendung von Ein-

nahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen. 4) Das Recht, dem Fürsten Vorträge zu thun, über Mangel und Misbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abhelfung derselben. 5) Das Recht, bei dem Fürsten Klage und Beschwerde zu erheben, gegen die Minister und andere Staatsbehörden, über derselben Willkür, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre, und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes. 6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit, oder das Eigenthum der Staatsbürger, in dem ganzen Lande, oder in einer Provinz, zum Gegenstande haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath, und ihre Einwilligung, nicht erlassen werden dürfen. 7) Das Recht, zur Ausübung aller bisher angeführten Befugnisse, a) die Landräthe zu wählen, und dem Fürsten zur Bestättigung vorzustellen; b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftskollegium zu ernennen, und dem Lan-

desfürsten zur Bestättigung vorzustellen, c) in vorkommenden ausserordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Kollegium, oder eine besondere Kommission ausser dem gewöhnlichen Geschäftsgange Einfluß auf die landschaftliche Kassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Kollegium, oder dieser Kommission einer, oder einige ihrer Vertreter zugeordnet werden. d) Den Kassier bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen. . .

§. 63.

Im Herzogthum Hildburghausen erhielt die seit Jahrhunderten bestandene landständische Verfassung, während der für Deutschland höchst unglücklichen Epoche der Rheinbundsverfassung, ihre folgenreiche Existenz fort, und Fürst und Volk genoß selbst in diesen verhängnißvollen Zeiten die Früchte dieses nützlichen und nothwendigen Instituts. In der drangvollsten Lage blieb dieses Herzogthums Kredit (weil das ganze Volk durch seine Stellvertreter die Gewährleistung und Sicherstellung der Staatsgläubiger übernahm) aufrecht — andere, mit weit größeren Renten, mit den ergiebigsten inneren Quellen versehene, viel größere Staaten waren in derselben Epoche von allem öffentlichen Kredit

entblößt, weil keine Landstandschaft das zu Erborgende vergewährleisten konnte. . . .

Kaum war der Deutschen Freiheit gegen Aussen erlangt, kaum war die im Innern den Völkern wiederzugebende gesetzliche Freiheit von den erhabenen Fürsten zugesichert, und schon schritt des Herrn Herzogs zu Hildburghausen Durchlaucht zur Vervollkommnung und Verbesserung der ständischen Verfassung. Durch Rescript vom 15. Sept. 1815. ward die Absicht des Herzogs unter andern dahin ausgesprochen:

> die landschaftliche Verfassung dem Zwecke einer eigentlichen und allgemeinen Repräsentation näher zu führen, und zeitgemäß zu vervollkommnen.

In der amtlichen Mittheilung an die Stände heißt es:

> Wir müssen uns Glück wünschen, daß wir einem Fürsten angehören, der aus freier Ueberzeugung fester und heiliger die Rechte seines Volks achtete, als andere, gebunden durch Eid und Vertrag. Beispiele in der Nähe und Ferne haben wohl in der neueren Zeit, zum Theil

durch traurige Erfahrung, die Wahrheit bestätigt, daß **ungebundene Willkür** so wenig dem Regierenden Vortheil gewährt, als allzuenge Beschränkung der Regentengewalt dem Regierten.

Heil den deutschen Völkern, Heil den Fürsten, welche die Rechte jener so anerkennen — Heil allen Deutschen, ihre edeln Fürsten alle sind im Begriffe, so die Rechte ihrer Völker anzuerkennen, festzustellen!!

§. 64.

Richten wir nun auch unsern Blick auf jenen heiligen Bund, welcher im Sept. 1815. zwischen Oestreich, Rußland und Preussen sein Dasein erhielt, und es biethet sich eine Beurkundung dar, welche über die reinen, die Völker beglückenden Absichten und Grundsätze der Regenten keinen Zweifel mehr zurückläßt. Wo ist in der alten und neuen Geschichte ein Ereigniß anzutreffen, welches mit diesem in Vergleich kommen könnte?

Der König aller Könige erkohr die Fürsten unsrer Zeit zum Werkzeuge, um die Macht des bösen Prinzips zu zernichten, und die des guten

herrschend zu machen. Konvenienz, Kanonen, und Willkür *) waren unter Napoleon die obersten Entscheidungsgründe — die Staaten betrachtete man als Maschienen, und die Völker als Werkzeuge in den Händen der Maschinenmeister, um Geld und Soldaten zur Erhaltung der eignen, und Zerstörung der fremden Maschinen zu erzielen. —

Daher behandelte man die Länder wie Vieheweiden, und die Völker, wie grasende Heerden . . . . . ließ sich, unter Napoleons Allmacht, Jemand einfallen, von Religion, Rechtlichkeit, Vernunft, Sittlichkeit zu sprechen, so lachte sie, die Politik Napoleons, ihm, als einem traumenden Schwärmer, oder armseligen Schwätzer ins Gesicht — — dieser war nicht á la hauteur des principes, hatte das savoir faire comme il faut nicht inne. . . . **)

Dieses böse Prinzip zu brechen, dessen Herrschaft auf immer zu zernichten, dieß ist der ausgesprochene heilige Zweck des heiligen Bundes.

---

*) La sainte Alliance oder Denkmal des heiligen Bundes vom W. T. Krug. S. 25.

**) La sainte alliance vom Krug. S. 26.

Im Eingange der Bundesurkunde erklären die heilig Verbündeten im Angesichte des Universums den unerschütterlichen Entschluß:

„daß Sie, sowohl in Verwaltung der Ihnen von Gott anvertrauten Staaten, als auch in politischen Verhältnissen mit andern Staaten, nur allein die Vorschriften der heiligen Religion, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Richtschnur Ihrer Handlungen nehmen werden. Denn diese sind nicht allein auf Privatleben anwendbar; sie müssen vielmehr auf die Entschlüsse und Schritte der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben; sie sind das einzige Mittel, die Einrichtungen der Menschen zu befestigen, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen.“

§. 65.

In dieser merkwürdigen Erklärung der Fürsten des heiligen Bundes (zum Beitritte sind alle Mächte eingeladen) ist es unumwunden ausgesprochen, daß unbeschränktes, willkürliches Herrschen, als mit der Gerechtigkeit und der Religion im offenbaren Wi-

verspruche, nie Platz greifen, also Despotie stets verbannt, und an ihre Stelle gesetzliche Verfassungen gesetzt werden sollen, Verfassungen, welchen im Geiste der Religion, der christlichen Prinzipien, gesetzliche Freiheit der Personen und des Eigenthums eines Jeden zur Grundlage dienen, Glück des Ganzen und des Einzeln zur Folge haben werden — haben müssen.

Die Fürsten haben den Völkern das, was sie einhellig verlangen, als billig, rechtlich, und nothwendig anerkannt, zugesichert; wenn nun die Regierten Verfassungsurkunden in Anspruch nehmen, welche die Regenten selbst als nothwendig erklären, welche über den Regenten stehen, und der Willkür gesetzlicher Damm sein sollen, wer vermag, dieses (wie Dabelow es that) zu tadeln, ohne den gerechten Fürsten, ihrem öffentlich den Völkern in den jüngsten Zeiten gegebenes Wort, zu nahe zu treten? Will Herr Dabelow die Völker tadeln, wenn sie dafür ihre Stimme erheben, was die Fürsten für rechtlich und nothwendig ausgesprochen? — Herr Dabelow selbst hat in seinen Reflexionen geäussert, daß es Pflicht der Regenten seie, auf den

Rath und das Urtheil seiner Minister (wären sie auch die geschicktesten und redlichsten,) sich nicht zu verlassen . . . . und er will doch die Völker tadeln, sie strafbar finden, wenn sie Verfassungen verlangen, welche die Fürsten selbst verheißen, als wesentlich erachten, um Regenten und Regierte gegen Irrthümer, Leidenschaften, und gegen alle Ereignisse und Personen sicher zu stellen, welche beide, Regenten und Regierte misbrauchen könnten — oft misbraucht, und ins Unglück gestürzt haben ! !

Herr Dabelow beherzige die angeführten, offenen und biedern Erklärungen der Herrscher, er lese die Urkunde des heiligen Bundes, vergleiche deren Inhalt mit den von ihm aufgestellten, oder vielmehr gewagten Grundsätzen . . . . Würde er dieses, ohne zu erröthen?

§. 66.

Von den Fürsten ist es durch Wort und That jetzt schon zugesichert:

daß auch im Gebiethe der Staatswissenschaft, und bei praktischer Uebung derselben, Religion und Vernunft, und

Moral die ersten und höhern Prinzipien, also mit jener in Opposition nicht seien — daß nicht das Faktum das Recht, sondern das Recht (nach christlich-philosophischen Grundsätzen) die Handlungen zu bestimmen haben — daß in der Staats- und Rechtswissenschaft Alles aus den erwähnten höhern Prinzipien abgeleitet werden müsse — daß die Staatsgewalt allerdings an Pflichterfüllung gebunden sich fühlen, gebunden sein müsse — daß die Souveränität der mächtigsten Fürsten hienieden nicht jede Beschränkung ausschließe, vielmehr den Gesetzen der Religion, und der Vernunft, und des Rechts untergeordnet, und dadurch von der verabscheuungswürdigsten Despotie sich herrlich unterscheide — daß also mit der Souveränität im engsten Verstande solche Beschränkungen allerdings als kompatibel erscheinen, und als nothwendig verbunden von den Mächtigsten der Souveräne vor Gott und der Welt ausdrücklich erklärt worden seien ! ! !

Herr Dabelow hat, als er seinen beiden mit so verwerflichen, der Despotie fröhnenden Sätzen angefüllten Schriften über vorliegenden, der Menschheit höchst wichtigen Gegenstand das Dasein gab, die hochherzigen Erklärungen und Handlungen der Fürsten nicht gekannt, oder er . . . . . *)

Das hochgeehrte Publikum richte nun darüber, ob Herrn Dabelows Ideen und Behauptungen rc. Beifall, auch nur Duldung, oder nicht vielmehr Verachtung, verdienen!

§. 67.

In der bisher beleuchteten Dabelow'schen Schrift folgen nun Seite 29 bis 59.

Politische Reflexionen über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform.

Es verstehet sich, daß diese Reflexionen mit den vorausgehenden Vordersätzen in Verband,

*) Um nicht in den Fehler des Herrn Dabelow zu fallen, mag dieser Satz abgebrochen da stehen!

eigentlich Folgerungen derselben sind. Da die Vordersätze, wie gezeigt, als unrichtig, mit Geschichte, Philosophie, ächter Politik, ja mit sich selbst im Widerspruche, erscheinen, so bedarf es wohl des Reflektirens nicht viel, um die Nullität auch dieser Reflexionen aufzufinden, nachzuweisen. Eigentlich wären sie ganz zu übergehen. . . Aus falschen Prämissen können nur falsche Resultate gezohen werden. . . Indessen seie es gestattet, einige der auffallendesten dieser politischen Reflexionen auszuheben, und in ihrer Blöße darzustellen.

„Die Souveränität ist wahres Bedürfniß der Staaten.“ S. 29. —

„Die erbliche Monarchie hat sich noch immer, als die beste Staatsverfassung bewährt.“ S. 30. —

„Die Repräsentativform ist im Allgemeinen eins, von dem wenigen Redlichen, was die neuere Zeit vor der alten voraus hat.“ S. 31.

Jeder dieser Sätze ist unwidersprechlich wahr. — Die Erbmonarchie ist, besonders für die deutschen Völker, die zweckmäßigste und beste Staatsverfassung. Ist der Monarch souverän,

das heißt: beherrscht er eine von Aussen unabhängige, also selbstständige Nation, und sichert die Repräsentativform, das Gesetz, die Verfassung, den Rechtszustand im Innern, dann ist die Monarchie eine seegenreiche, beglückende Regierungsform für Fürst und Volk — dann ist der Möglichkeit einer Despotie sowohl, als einer Anarchie Damm gesetzt — dann ist Gehorsam und Freiheit glücklich vereint; denn der Unterthan gehorcht dem Monarchen, der Monarch dem Gesetze, und das Gesetz kann — nie die Willkür des Einen, sondern der Gesammtwille Aller aussprechen. . . Aber so meint es Herr Dabelow schon wieder nicht. Er sagt: (S. 31.)

„zuvörderst kann man, auf die Erfahrung sowohl, als die Natur der Sache gestützt, annehmen, daß eine Repräsentativform, wo die Souveränität und das Volk mit einander in Opposition gebracht werden, nicht nur unnatürlich und zweckwidrig seie, sondern sogar etwas unvernünftiges enthalte. . . Das Volk soll gehorchen, und nicht widersprechen."

Was also der Herrscher immer verfügt, was Eigenwille, was Laune diktirt, dagegen soll kein Widerspruch gelten — — unumschränkte Gewalt auf der einen, unbedingter Gehorsam auf der andern Seite — — dieß, und nur dieß soll, nach Dabelow, die Monarchie, die Souveränität bezeichnen. . . Was nützt dann Volksrepräsentation — Repräsentativform? — Wie soll da das Glück des Throns und des Volkes befestigt sein? — Dann ist ja die aus Frankreich unter Napoleon in Deutschland verpflanzte Souveränität — Despotie, und nicht Monarchie, vorhanden ! !

§. 68.

Seite 35. 36. heißt es:

„Aus dem Gesagten (die Prämissen sind, wie erwiesen, falsch) folgt, daß die gerühmte Trefflichkeit der Repräsentativform nur von wahren Volks- oder National-Repräsentationen, und von blos berathenden, desgleichen solchen gelten kann, welche bei der Ausübung gesamter irgend wichtiger Souveränitätsrechte konkurriren, und hiernächst die In-

terzession für das Volk sowohl in Ganzen als für Einzelne bei dem Souverän ausüben."

Die Repräsentation soll also (Herr Dabelow will das selbst) das Volk im Ganzen und jeden Einzeln bei dem Fürsten vertreten; sie soll aber nur rathen; wird der Rath ertheilt, vom Herrscher nicht beachtet, dann muß unbedingter Gehorsam geleistet werden; „das Volk darf sich auf keine Vernunft, auf keinen Rechtszustand, auf keine Pflicht des Regenten beziehen, es muß stets im vollkommensten Gehorsam bleiben." — (S. 36.) — — —

Wäre dieß nicht die gehaltloseste, lächerlichste Nationalrepräsentation? — Der Repräsentanten Bestimmung soll sein die Vertretung ihrer Vollmachtgeber, deren Personen, Eigenthums, Rechtszustandes; sie sind aber zum Widersprechen nicht befugt; die Repräsentanten müssen sich, wie die Repräsentaten, dem Willen des Einen unbedingt beugen. . . . Ist dieß nicht auffallender Widerspruch? heißt das nicht dem gesunden Menschenverstande, der Menschheit Hohn sprechen?

§. 69.

Herr Dabelow entwickelt nun selbst S. 36 — 48. den Nutzen der Repräsentativform in dreien Absätzen; das Wesentliche ist:

„Der Souverän, und wenn er auch Salomo's hochgepriesene Weisheit besäße, kann sich in Sachen von Wichtigkeit auf den Rath und das Urtheil seiner Minister, wären sie auch die geschicktesten und redlichsten, nicht verlassen; er kann selbst nicht allenthalben sehen und hören; er kann es nur durch das Medium einer gehörig organisirten Volksrepräsentation. . . .“ „Der Souverain darf sich nicht allein auf seine Minister verlassen, wenn er seiner Pflicht eingedenk ist.“ *) . . . .

„Welche ungereimte Dinge, wird fortgefahren, sind nicht in der neuern und neuesten Zeit aus den Gesetz-Fabriquen hervorgegangen, die von einem Paar unwissender Minister dirigirt

---

*) Oben Seite 7. sagt Herr Dabelow: „Das Jus Gentium verbindet mit dem Recht, welches die Staatsgewalt giebt, keinesweges die Pflicht, das auf das strengste zu erfüllen, wozu die Staatsgewalt ermächtigt.“ . . Welch ein Widerspruch mit dem, was Herr Dabelow hier selbst vorträgt!

wurden. . . . Will der Souverän es auf seine Ehre und auf seine Pflicht wagen, solchen Dingen den Stempel der Gültigkeit aufzudrücken?" „Ein Staatsrath, sagt Herr Dabelow weiter, nach französischem Muster, leiste das nicht, was die Volksrepräsentation leistet; das Verhältniß solcher Staatsdiener (aus dem der Staatsrath bestehet) zum Souverän und seinen Ministern hält bei ihnen die freie Aeusserung zurücke; giebt es auch einmahl einen rechtlichen, nichts scheuenden Mann, so fällt er bald als ein Opfer der Hof- oder Minister-Cabale. . . ." — „Ganz anders ist es, wenn eine Menge ganz freier, von dem Souverän und seinen Ministern unabhängiger Männer spricht, als wenn unfreie und Diener reden." . . . „Beispiele in Frankreich, dem ehemaligen Königreich Westphalen ꝛc. haben bewiesen, daß ein solcher Staatsrath nicht viel mehr, als eine Posse ist." . . . „Die Geschichte lehrt, daß oft genug die einseitige und falsche Politik eines Ministers . . . . den Staat an den Abgrund des Verderbens gebracht habe. Sollte nicht jeder Souverän Gründe genug in den Beispielen der Geschichte finden, sich auch in den kritischen Fällen . . . der Na-

tionalrepräsentation anzuvertrauen? Wird diese nicht, da es das Wohl und Wehe Aller gilt, alles aufbiethen, um den zweckmäßigsten und besten Rath zu ertheilen? . Ohnehin hat sie es in ihrer Macht, den ertheilten Rath mit Nachdruck zu unterstützen." . . . .

§. 70.

„Es muß für den Souverän, wird fortgefahren, vom höchsten Interesse sein, bestimmt zu erfahren, ob die Staatsdiener ihre Pflichten erfüllen, und überall erfüllen können oder nicht, und insbesondere, ob sie die ihnen anvertraute Gewalt zur Beglückung des Volkes anwenden, oder nicht vielmehr zu dessen Bedrückung misbrauchen. . . . . Man muß es sagen, die Souveräne, zumal in großen Staaten, begehen tausend Ungerechtigkeiten, ohne sie zu wollen, sie müssen sie begehen, weil Niemand da ist, der ihnen die Augen öffnen kann; sie sind allein in den Händen ihrer Dienerschaften. . . . Nur dadurch allein läßt sich das Begehen dieser Ungerechtigkeiten verhüten, wenn den

Ständen ein Interzessionsrecht für das Volk beigelegt wird." ...

Diese aus der Dabelow'schen Schrift wörtlich ausgehobenen Reflexionen sind (beurtheilt, wie sie da stehen) in jedem Anbetracht gründlich, sie sind aus Erfahrung, Natur der Sache geschöpft, Beifall und Lob verdienend; sie sind mit Offenheit und Biedersinn niedergeschrieben. ... Wie können, wie sollen aber diese schönen Zwecke erreicht werden durch Stände, die so organisirt wären, wie Herr Dabelow sie organisirt wissen will? — Sie sollen nur rathen, nur bitten dürfen — der Regent soll durch nichts verpflichtet sein, es soll ihn nichts binden, als sein Wille — der Regent soll eine Souveränität ausüben, durch kein Gesetz, durch nichts beschränkt, eine Souveränität im engsten Verstande, die mit der Repräsentativform gar nicht kompatibel ist! Die Repräsentanten können sich auf kein Recht stützen, denn nur das Faktum soll das Recht begründen!! ....

Nachdem Herr Dabelow die allegirten, und noch andere ähnliche, in der That verehrungswürdige Sätze in seinen Reflexionen vorgetra-

gen, schließt er diesen Abschnitt mit den merkwürdigen Worten:

„Man darf ihn (den aus den Volksrepräsentanten gebildeten Nationalrath) nicht zu einer Maschine herabwürdigen, die sich blos nach dem Willen der Regierung bewegt; er muß auch durch eigne Kraft belebt und bewegt werden können."

So enorme Widersprüche eines Schriftstellers mit sich selbst hebe, wer es vermag!

§. 71.

Kaum haben wir vom Herrn Dabelow in den Reflexionen so trefliche Aeusserungen vernommen, über die Nothwendigkeit der Landstände — über die Pflicht der Fürsten, sich ihnen anzuvertrauen — über die Obliegenheit der Regenten, Landstände mit eigner Kraft, freiem Willen, mit Würde und Unabhängigkeit versehen, an der Seite zu haben, ... und wir stoßen auf

den, den Reflexionen unmittelbar folgenden Absatz:

die Staaten Deutschlandes.

Hier berührt der Verfasser Seite 60 — 69. die Geschichte der Entstehang der Landeshoheit in Deutschland, wie sie sich vor dem westphälischen Frieden allmählich gestaltet, durch den westphälischen Frieden ausgebildet und befestigt, und wie man von ihr in den neuesten Zeiten auf Souveränität, durch die Ereignisse in den Jahren 1805 und 1806. überging. Er erzählt auch Einiges von dem verschiedenartigen landständischen Wesen, welches in erwähnten Zeitperioden existirte, was es genützt und geschadet haben soll, und dergleichen.

Nun folgen mehrere Sätze, die Herr Dabelow, wie vom Dreifuße herab, ausspricht, und die wahrlich mit den bemerkten Reflexionen im auffallendesten Kontraste sich befinden; man höre, und urtheile! „Die Fragen über die Möglichkeit des Staats und der Staatsgewalt, sagt Herr Dabelow, und über die Rechtmäßigkeit von beiden, so dann darüber: ob die deutschen Fürsten zur Aufhebung der Landstände befugt wa-

ren? — müssen aus dem Jus Gentium allein beantwortet werden. Das Philosophiren und Moralisiren kann hier eben so wenig, als in der Lehre von Staat und Staatsgewalt gestattet werden. . . . Das unabänderlich anerkannte Faktum entscheidet hier alles, und vertritt die Stelle des Jus. So will es das Jus Gentium." (Seite 70.)

§. 72.

„Die Könige von Baiern, und Würtemberg, und der Großherzog von Baden haben durch den Presburger Frieden unstreitig eine Souveränität in der engsten Bedeutung des Worts, d. h. eine von allen und jeden Beschränkungen freie Souveränität erworben. . . . Diese habe auch im Rheinbunde, und nachher wieder in der deutschen Bundesakte ihre Bestättigung gefunden." Seite 71. *) . . .

---

*) Herr Dabelow hat hier vergessen, daß alle Kompaktate, welche im Presburger Frieden, und in der Rheinbundsakte die Regenten mit Regenten schloßen, im Verhältnisse zu den Regierten, einseitig, also diesen ihre Rechte zu nehmen, nicht im Stande waren. Zudem ist es unwahr, daß da die ständische Verfassung aufgehoben worden; das

„Die unbeschränkte Souveränität der deutschen Herrscher, versichert Herr Dabelow, ist nach Jus Gentium voll gegründet.“

Nachdem Herr Dabelow Seite 72. 73. 74. mehrere Sätze und Folgerungen ähnlichen Gehalts vorgetragen hat, schließt er (Seite 75.) den Abschnitt: über die Staaten Deutschlands, so: „Gab die neuerworbene unbeschränkte Souveränität den deutschen Herrschern das Recht die Landstände aufzuheben, oder zu reformiren, wie sie es für gut fanden; oder vielmehr hörten selbige von Rechtswegen (von Faktumswegen; nach Herrn Dabelow ist das ja ein und dasselbe!) auf, und war die Aufhebung blos etwas förmliches, so ist es klar, daß diejenigen

---

Gegentheil ist oben schon vorgetragen und nachgewiesen.

In den Reflexionen erklärt Herr Dabelow selbst, daß gute Fürsten, die ihrer Pflicht eingedenk sind, ständischer Verfassung sich anvertrauen müssen. . . . Die genannten drei Fürsten, welche Souveränität im engsten Verstande, eine Souveränität, die mit Landständen inkompatibel sein soll (nach Dabelow) erworben haben, sind also ihrer Pflicht nicht eingedenk? — Welche kühne Behauptung — welche Verläumdung!

Herrscher, welche nach erworbener dieser Souveränität die alten landständischen Verfassungen noch beibehalten haben, sich dadurch an ihren Rechten nichts vergeben haben. Sie können sie noch ferner beibehalten, reformiren, oder ganz aufheben." . . .

Man vergleiche diese Dabelow'schen Sätze mit den obenaus seinen Reflexionen wörtlich ausgehobenen, und es ist unbegreiflich, wie es möglich seie, in wenigen auf einander folgenden Blättern sich so auffallend zu widersprechen.

„Der Fürst, wenn er gut, seiner Pflicht eingedenk ist, muß durch das Medium der Volksrepräsentation sehen und hören." . . . . „Er darf seinen Ministern und andern Staatsdienern nicht trauen." . . . „Die Volksrepräsentation muß aus freien, unabhängigen Männern bestehen." . . . — „Die Repräsentanten dürfen nicht zur Maschine herabgewürdigt werden, sie müssen eigne, unabhängige Kraft und Würde haben." . . . Alle diese schönen Sachen trägt uns Herr Dabelow in seiner Schrift S. 36—46. vor, und S. 60—75: grade das Entgegengesetzte! — Da soll,

nach seinem Jus Gentium, sowohl die Existenz der Repräsentanten, als die Art und Weise ihrer Existenz, einzig und allein vom unbeschränkten Willen des Herrschers abhängen.... „Da bestimmt schon wieder das Faktum allein das Recht.“ .. — „Das Jus Gentium will es so, daß die Souveräne ohne alle Beschränkung regieren.“ .. — „Sie, die Souveräne, können die Landstände einführen oder nicht ... wo sie eingeführt sind, lassen, oder auflösen, oder reformiren.“ ...

Die kaum von ihm in den Reflexionen aufgestellten rechtlichen und liberalen Prinzipien werden dem (noch gar nicht definirten) Jus Gentium ohne Bedenken geopfert — diesem fatalen, uns unbekannten Ungeheuer ! ! !

§. 73.

Es folgt nun Seite 76—84. der Abschnitt:

„der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesakte.

Der in der Vorrede (S. VII.) vom Herrn Verfasser gegebenen Versicherung zufolge, wäre

man befugt, hier das gerechtfertigt zu erwarten, was er in seiner Flugschrift über den erwähnten Gegenstand abhandelte, und in mir so viele Zweifel erregte, um deren gefällige Lösung ich in meinem Schreiben vom Febr. d. J. Herrn Dabelow so dringend bat. In der Vorrede zur neuen Schrift verspricht ja derselbe, das hier ausführlich und schulgerecht zu entwickeln, was dort in wenigen Worten angedeutet worden; das Versprechen ist unerfüllt, die Erwartung getäuscht.

Ich habe, wie ich denke, zur Genüge dargethan, wie unrichtig und eitel, wie voll der auffallendesten Widersprüche, wie unmoralisch, unphilosophisch, unjuridisch, wie verabscheuungswürdig all das seie, was Herr Dabelow in der neuen Abhandlung von Seite 1 — 75. über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform aufzustellen wagte; was wir nun von Seite 76 — 84. lesen, soll Folgerung aus jenen Darstellungen sein; die Prämissen sind erwiesenermassen falsch, somit auch alles, was darauf gebaut werden will. Bei Durchlesung und oberflächlichster Prüfung gewinnt man die Ueberzeugung, daß auch dieser Absatz nur abgebrochene, gegen Vernunft und Recht anstoßende Behauptungen umfasse, Widersprüche

enthalte, Ansichten, und Prinzipien, welche mit dem, was von unsern erhabenen Regenten bereits bestimmt, zum Theile vollzohen vorliegt, im Kontraste stehen. Wollte ich die einzeln Sätze ausheben, und deren Blöße zeigen, so fiele ich in zwecklose Wiederholungen. Was da vom Jus Gentium — von feudal-aristokratischer und demokratischer Partei — von Souveränität — von Einführung, Aufhebung, und Reformirung der landständischen Verfassung — von der Fürst-Metternichischen Note — vom k. preussischen Edikte — von den Königen von Baiern und Würtemberg — — — vorkömmt, alles ist bereits mehr, als erfoderlich widerlegt; noch ein Wort darüber zu verliehren, erachte ich für überflüssig.

§. 74.

Nur die letzten Zeilen des Abschnittes mögen hier einen Platz einnehmen:

„In unserm schlechten Zeitalter, *) sagt Herr Dabelow, wo zwei mächtige Par-

---

*) Schlechtes Zeitalter? — Ja wohl — denn in einem guten hätte Herr Dabelow beide Schriften zu Tage nicht gefördert!

teien, die Feudal-aristokratische und demokratische so gewaltig mit einander kämpfen, wo Verfolgungssucht, Hinterlist, Mistrauen, und andere Töchter der Hölle an der Tagsordnung sind, und die neue Deutschheit im Grunde nichts weiter ist, als ein deutscher Rock, worinnen die schwärzeste französische Seele steckt, kann ich in keinem andern Institute, als in dem oben vorgeschlagenen Nationalrathe das Palladium der bürgerlichen Freiheit, und das Medium zur Wiederherstellung altdeutscher Ehrlichkeit und Treue finden."

Wir haben des Herrn Dabelows Nationalrath kennen gelernt, auch die Verhältnisse, in welchen er stehen soll. Von der Willkür und Gnade des Fürsten hängt es ab, ihn zu konstituiren, zu reformiren, ganz aufzuheben. Wenn die den Nationalrath bildenden Repräsentanten für das Volk interzediren, so ist ihnen erlaubt, zu bitten, sonst nichts. Wird die Bitte nicht erhört, so kann nur gehorsamt werden. . . . . Der Souverän fodert unbedingten Gehorsam, er leidet keinen Widerspruch. . . . . Die Souveränität im engsten Verstande ist ja inkompati-

bel mit jeder Beschränkung. . . . . Zur Vernunft, zur Moral, zum Gesetze, zum Rechtsstande kann die Volksrepräsentation nie Zuflucht nehmen. . . . Denn das Jus Gentium (jenes des Herrn Dabelow) will es so . . . . es will, daß nur das Faktum überall in die Stelle des Rechts trete. . .

Wäre das nicht wirkliches Possenspiel, nicht Nachahmung jenes großen Possenspieles, welches wir unter Napoleon in Frankreich aufführen sahen? — Wie ist möglich, zu behaupten, daß durch das Dasein eines Nationalraths, wie ihn Dabelow vorschlägt, das Palladium bürgerlicher Freiheit, deutscher Ehrlichkeit und Treue errungen und erhalten würde? . . . . .

Herr Dabelow verabscheut, wie wir eben gehört haben, die schwarzen französischen Seelen im deutschen Rocke; und welchen Zuschnitt soll, nach seinem Systeme, der künftige Rock deutscher Nation erhalten? Ganz denselben, wie er unter der Despotie Napoleons ihr angemessen und angelegt war. . . . Welche schwarze Seele muß wohl in einem politischen Schneider wohnen, der dem neuen Rock Deutschlands solch eine Gestalt geben, und, statt eines neuen,

bequemen Rockes, einen Sklavenkittel der Nation biethen wollte? Wir können indessen uns damit beruhigen, daß unsre erhabenen Herrscher bereits durch Verheißungen nicht allein, sondern auch durch Handlungen ihren Völkern eine schöne, glückliche Zukunft vorbereitet haben, und noch vorbereiten, und die erhebende Aussicht gewähren, die deutschen Völker bald im Besitze gesetzlicher Freiheit, in ungetrübtem Glücke — nicht mit einem Dabelow'schen, drückenden, alles einzwängenden, sondern mit einem ihrem ganzen Wesen anpassenden Rocke bekleidet zu sehen.

§. 75.

In den letzten vier Seiten der Dabelow'schen Abhandlung (85—88.) ist vom

Recht der

neuen landständischen Verfassungen

die Rede.

Wie Herr Dabelow auf diese Rubrik gerathen — wie er vom Rechte der Landstän-

de handeln könne, ist Räthsel; es soll und kann ja, nach ihm, vom Rechte die Frage nie sein; vom Faktum kann und darf sich's ja nur handeln!! Hier muß wahrscheinlich ein Druckfehler*) sich eingeschlichen haben; es sollte gewiß heißen:

„Faktum

der

neuen landständischen

Verfassungen." —

Welcher Geist in diesen zweien letzten Blättern wehe, leuchtet aus dem Ganzen der Abhandlung, und aus dem, was ich darüber bemerkte, hervor. Nur einiges zum Muster!

„Wenn die Grundlagen der deutschen Bundesakte, die landständischen Verfassungen, allgemein eingeführt sein werden, so entstehet die Frage: wel-

*) Wie im königlich preussischen Edikte. M. s. Herrn Dabelow's Flugschrift: über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte, und mein Schreiben, und zwar Nachschrift 2.

che Rechte ihnen im Allgemeinen zukommen? Die Antwort kann nicht anders, als dahin ausfallen: keine andern, als welche ihnen von den Souveränen ertheilt werden. (S. 85.) ! ! !

„Die Landstände, welche aufgehoben waren, und jetzt wieder entweder auf die ehemalige Basis, oder auf eine neue hergestellt werden, können sich auf alte Rechte und Privilegien nicht berufen, sie können Rezesse, Verträge aus der Vorzeit nie in Anspruch nehmen.“ . . .

„Von den blos beibehaltenen Landständen muß dasselbe behauptet werden, sie sind als neue, von der Souveränität geschaffene Corporationen zu betrachten.“ . . .

„So, wie sie sich jede der Souveränität beliebte Reform gefallen lassen müssen, so müssen sie auch zufrieden sein, welche Rechte die Souveränität ihnen beilege.“ . . (S. 86.)

„So, wie sie (Landstände) ergänzt, auf eine andere Grundlage reduzirt, anders organisirt werden können, eben so ist es auch (dem Regenten) erlaubt, die bisherige entscheidende Stimme in eine blos berathende zu verwandeln.“ . . . (S. 87.)

§. 76.

Herr Dabelow ermangelt nicht, über alle diese erbaulichen Dinge Beweiß zu liefern, und wie? — ich lasse wieder ihn selbst reden:

„Der Beweiß des Gesagten liegt in dem, was oben über die veränderte Lage Deutschlands gesagt worden ist.“

Und wo liegt der Beweiß dessen, was Herr Dabelow oben sagte? — Im Faktum, wie er dort, und beinahe auf jeder Seite seiner beiden Schriften erklärte; und der Beweiß darüber, daß das Faktum die Stelle allen Rechtes vertrete, wo ist dieser anzutreffen? — In seinem Jus Gentium. . . „Das Jus Gentium will es so — — das Philosophiren

und Moralisiren über Staat und Staatsgewalt kann nicht gestattet werden."

Dieß sind die Prinzipien, die der verehrungswürdige Freund der Fürsten und Völker (unter andern Seite 70.) wörtlich, und als Alles umfassende, aussprach. . . Welch ein herrliches System! — Wie sich nach diesem Alles verdeutlicht und erleichtert! „Jus Gentium — Faktum — unbeschränkte Souveränität — des Souveräns unbedingtes Wollen." — Mehr bedarf es nicht, um das neue Staatsgebäude in Deutschland, nach dem vom Herrn Dabelow gelieferten Um- und Aufriß, auf solide Basis zu gründen, und zum höchsten Gipfel der Schönheit und Vollkommenheit aufzuführen. Der Herr Staatsbaumeister hatte in der Vorrede (S. VI.) von seinem Kunstgebäude schon einen Vorgeschmack gegeben. Er spricht dort von den beiden in Deutschland dermalen (wie er versichert) existirenden Parteien, und sagt:

„Wer einen Mittelweg einschlägt, verdirbt es mit beiden. Vollends nun der, welcher, wie ich (Herr Dabelow)

gethan, das ganze Gerüste zusammen wirft, auf welchem beide Parteien in verschiedenen Richtungen bauten, und an die Stelle des zerstörten ein anderes setzt, was keine von ihnen gebrauchen kann."

§. 77.

Was von dem Dasein und dem Wirken der beiden Parteien zu halten, und zu sagen seie, ist oben (§. 6 – 10.) entwickelt, und Herr Dabelow zurecht gewiesen worden. Die Gesammtheit, oder doch gewiß die größte und edelste Mehrheit deutscher Nation, Fürsten und Völker haben sich in den jüngsten Zeiten vereint, ein Gebäude im Vaterlande aufzuführen, welches Allen als ein sicherer Hort, zum Schutz und Schirm, in allen Verhältnissen gegen Despotie von Aussen, und im Innern gegen Willkür und Rechtlosigkeit dienen soll — dienen wird. Nicht in jeder Beziehung sollen Materialien, und Form, und Verzierungen des ehrwürdigen Gebäudes der alten deutschen Verfassung bei dem neuen Staatsbauwesen in Anwendung kommen; das will Niemand, kann Niemand wollen, der es mit Fürst, Volk,

Vaterland ehrlich und gut meint. Aber was gut, brauchbar, den jetzigen Zeitverhältnissen, dem Geiste der Zeit anpaßt, oder anpassend zu machen ist, das soll, das muß verwendet werden, wenn das neue Staatsgebäude dem Zwecke entsprechen, auf Dauer berechnet, den jetzigen und künftigen Bewohnern Heil bringen soll. Ja wohl ist des Herrn Dabelow's Streben, das Gerüste zu einem solchen Gebäude zusammen zu werfen, und eines an die Stelle zu setzen, was Niemand gebrauchen kann. Käme der von ihm entworfene Riß in Anwendung, dann wäre sein Staatsgebäude ein Staatszuchthaus, und dessen Einwohner ein Haufe von willenlosen, unglücklichen Sklaven — ohne Würde — ohne Werth — nur für die Laune, den unbeschränkten Eigenwillen des Einen, der Wenigen geschaffen, ohne allen Rechtszustand. — Das Faktum des Einen würde Alles, das Rechs nichts begründen. . . Nur der Eine hätte keine Pflicht zu erfüllen; Alle müßten sich unter seinem Willen beugen, denn das Volk im Dabelow'schen Staatsgebäude muß unbedingt gehorchen — — darf höchstens selbst, oder durch Stellvertreter bitten, — — auch die

Stellvertreter dürfen nie fodern. — — Unterfangen sie sich, auf Vernunft, Moral, Menschenrecht, Vertrag, und auf sonst etwas, was man heilig nennt, sich zu beziehen, und ihr Verlangen zu gründen, so werden sie, auf Anrathen des Staatsbaumeisters Dabelow, wie Widerspänstige behandelt, denn im Dabelow'schen Staats (Zuchthauß)-Gebäude soll auch seine Souveränität im engsten Verstande herrschen, und diese ist inkompatibel mit jeder Beschränkung, kann kein Verlangen, nur Flehen und Bitten gestatten. . . . Es sind durchaus die eignen Sätze und Worte des Herrn Dabelow, die ich hier wiederhole, die allenthalben in seinen beiden Schriften ausgestreut vorkommen, mit welchen er auch seine neueste Schrift (S. 87. 88.) schließt, und zwar auf nachstehende interessante Weise.

§. 78.

„Es ist eine erfreuliche Erscheinung für den Menschen-Freund, daß die oben gelehrten Grundsätze selbst in den Staaten, wo sonst die Geburten der finstern Jahrhunderte wieder recht gehegt und gepflegt werden, anerkannt werden, daß in allen die ständischen Verfassungen an-

gehenden Verordnungen und Proklamationen darauf hingedeutet wird, wenn man auch noch die grade und offne Sprache scheuet. Warum sollte sich der Privatmann, der Rechtsgelehrte *) scheuen? Man kann unter Beistand der stärksten Gründe behaupten, daß diejenigen Stände, welche nicht vermöge der Souveränität in allen ihren alten Verhältnissen ausdrücklich bestättigt worden sind, wenn sie solche reklamiren, oder wohl gar von dem Souverän eine Abänderung des bestehenden Zustandes und Wiederherstellung des Alten fodern, als wispänstige Unterthanen, und solche, welche sich gegen die Souveränität des Staats auflehnen, behandelt werden können. Das Recht vernünftiger, und mit Gründen unterstützter Vorstellungen kann ihnen Niemand streitig machen, sie sind sogar dazu verpflichtet; aber davon ist hier keine Rede. Es ist die Rede vom fordern, vom Verlangen, als zuständiges Recht."

---

*) Rechtsgelehrte? — Nach Dabelow giebt es keine Rechtsbestimmung, also keine Rechtsgelehrtheit — — Faktumsgelehrte dürfte, nach ihm, der passende Name sein!

Der Herr Menschenfreund Dabelow ist also in dem Wahn, die von ihm gelehrten Grundsätze seien allenthalben anerkannt. Es wäre also anerkannt:

daß die Souveränität im engen Verstande mit keiner Beschränkung kompatibel seie — daß über Staatsgewalt Niemand philosophiren oder moralisiren darf — daß Vernunft und Deduktion aus höhern Prinzipien — daß jedes Beziehen auf Vernunft, auf Rechtszustand, auf Verträge verbannt, ja verpönt seie — daß die, die es wagen, aus Gesetzen der Religion, der Vernunft, der heiligsten Verträge, etwas zu fodern, als Rebellen zu erklären, kriminell zu behandeln, und zu bestrafen seien. . . Denn so will es das (Dabelow'sche) Jus Gentium — der Herrscher darf alle diese Gründe nur verwerfen, faktisch verfahren, und das Fak-

tum nimmt die Stelle alles Rechtes ein!!!

§. 79.

Hätte Herr Dabelow doch wenigstens in die oben (zu II. und III.) allegirten, öffentlich geschehenen Erklärungen der Souveräne selbst einen Blick geworfen, wie schnell wäre er von diesem seinem häßlichen Irrthume zurückgekommen! — Und wie kann er so abscheuliche, jeden Rechtlichen, in dem keine schwarze Seele waltet, empörende Sätze mit seinen eigenen, in seinen Reflexionen aufgestellten Prinzipien vereinen? Dort sagt er ja selbst:

„daß die guten Fürsten, die ihrer Pflicht eingedenk sind, schuldig seien, sich Landständen, und nicht den Ministern, und Räthen, und sonst Staatsdienern, in allen Gegenständen von Wichtigkeit anzuvertrauen, und daß die Landstände nicht zu einer Maschine herabgewürdigt werden dürfen, die sich blos nach dem Willen der Regierung be-

wegt; durch eigene Kraft müssen sie sich regen und beleben können." . . .

All dieses findet sich in Dabelow's neuester Schrift, Seite 36. und folgenden wörtlich vorgetragen. — — Aber dieß sind auch die einzigen lucida intervalla. . *) Denn alles Uebrige stellt sich, wie erwiesen, als Recht- und Vernunft-los unverkennbar dar!

§. 80.

Sehr vermessen ist es vom Herrn Dabelow, zu sagen:

„die Regierungen scheuen in ihren Verordnungen und Proklamationen die offne grade Sprache." . .

---

*) Herr Dabelow ist in der That zu bedauern. Er hat in diesen lucidis intervallis bewiesen, daß es ihm noch nicht ganz gelungen habe, seine Gefühle für Recht zu unterdrücken — daß er mit sich, und seinen verdorbenen Prinzipien im Kampfe sich befinde. . . . Schade, daß ein Mann, der sich früher im Gebiethe der Rechtslehre verdienten Ruf erwarb, jetzt wider das, was Rechtlich ist, so sehr sich versündigen, alles, was Recht ist, verbannen, und nur Faktum an dessen Stelle setzen konnte!

Scheint es doch (aus dem wörtlich angeführten Schlusse des Dabelow'schen Produkts) als glaubt er, die Regierungen hätten gewartet, bis er, Herr Dabelow, seine segenreichen Lehren über Staat und Staatsgewalt verkündet, die Völker zuvor auf das sie erwartende Glück vorbereitet, und den Weg zur neuen Staatsverfassung gebahnt hätte. . . . In der Vorrede S. VIII. betheuert er:

„daß er kein besoldeter Schriftsteller seie.“ . .

Diese excusatio non petita hätte er füglich dort hinweglassen können, denn man darf sich nur die Mühe geben, das Werk zu lesen, und die Ueberzeugung folgt von selbst, daß für ein solches Produkt gewiß keine Besoldung gereicht werde. Wer sollte sie reichen? — Die Völker? — Etwa als Arbeitslohn für die niedlichen Sklavenketten, die Herr Dabelow zu schmieden, sich beeifert! — — Die Fürsten? diese haben ja in Wort und That das Sträfliche und Verabscheuungswürdige solcher Lehren anerkannt, ausgesprochen! — — — Wer glauben könnte, Herr Dabelow würde als Staatsbaumeister für sein

neues Staatsgebäude, als Staatsschneider, für den zugeschnittenen neuen Sklavenrock, oder als Staatsschmied für die neue Kettenarbeit, von einem unsrer Fürsten Belohnung erzielen, der verdient nicht, des Glückszustandes theilhaftig zu werden, welchen die dermaligen erhabenen Souveräne Deutschlands — man kann sagen, Europens — als unabänderlich beschlossen, in so vielen offiziellen Aktenstücken, offen und grade, beurkundet, ihren treuen Völkern zugesichert haben, und der bald durch harmonisches Mühen so vieler erlauchten, edeln, deutschen Männer — der Stellvertreter am Bundestage — im vollsten Glanze sich zeigen, der Fürsten und Völker Ruhe und Wohl für jetzt und auf Jahrhunderte befestigen wird.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Anzeige.

Von demselben Verfasser erschienen vor nicht lange bei K. Fr. Kunz zu Bamberg.

Schreiben an Herrn Staatsrath Dabelow. Den 13. Art. der deutschen Bundesakte betreffend. Zweite Auflage. 8. geh. Preis 24 kr.

Ansichten über den wechselseitigen Einfluß der Umwälzung des Staats- und des Staatskredits 8. Preis 40 kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Ueber Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform als Beleuchtung der neuesten Abhandlung des Herrn Staatsraths Dabelow über dieselben Gegenstände

Bamberg ; Würzburg 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Pol.o.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772193-6